



Friedrich-Ebert-Straße 7

48653 Coesfeld

TEL.: +49 2541 18-0

Immissionsschutzrechtlicher

Genehmigungsbescheid

70.1-2016/1008-0010597

vom 15.07.2024

BWP Letter Görd GmbH & Co. KG

Nikolaus-Groß-Straße 112

48653 Coesfeld

**Neugenehmigung von einer Anlage zur Nutzung von Windenergie mit einer
Gesamthöhe von mehr als 50 Meter am Standort 48653 Coesfeld,
Gemarkung Lette, Flur 34, Flurstücke 13 und 14 (WEA 7)**

Inhaltsverzeichnis des Bescheides

I. Tenor	4
II. Antragsumfang/Anlagedaten	5
III. Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen	5
IV. Weitere Nebenbestimmungen / Auflagen	7
IV.1 Allgemeine Festsetzungen	7
IV.2 Festsetzungen hinsichtlich Baurecht und vorbeugenden Brandschutz	9
IV.3 Festsetzungen hinsichtlich der Abfallentsorgung und des Bodenschutzes	13
IV.4 Festsetzungen hinsichtlich des Immissionsschutzes	15
IV.5 Festsetzungen hinsichtlich des Gewässerschutzes	22
IV.6 Festsetzungen hinsichtlich der Flugsicherung	23
V.7 Festsetzungen hinsichtlich des Landschafts-, Natur- und Artenschutzes	27
V.8 Festsetzungen der Bahnaufsicht	32
V. Hinweise	33
VI. Begründung	41
Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen	43
Genehmigungsverfahren:	44
Immissionsschutz	45
Örtliche Lage:	45
Vorbelastung durch andere Windenergieanlagen:	45
Vorhandene Wohnnutzungen:	45
Antragsgegenstand	45
Gutachterliche Immissionsprognosen	46
Lärm	46
Schattenwurf	46
Optisch bedrängende Wirkung	47
Denkmalschutz	47
Eingriff in den Naturhaushalt	48
Reststoffverwertung und Abfallentsorgung	49
Bodenschutz und Altlasten	51
Niederschlagswasserbeseitigung / Grundwasser	53
Artenschutz	49

Hinweise zur Umweltverträglichkeitsprüfung	54
Planungsrecht	54
Baulasteneintragungen	54
Behandlung der Einwendungen	55
Gesamtbeurteilung	58
Rückbauverpflichtung	58
Einvernehmen der Stadt Coesfeld	59
Konzentrationswirkung	59
Entscheidung	59
VII. Verwaltungsgebühren	59
VIII. Ihre rechtlichen Möglichkeiten	60
Anhang 1: Antragsunterlagen	61
Anhang 2: Angaben zu den genannten Vorschriften:	65
Anhang 3: Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen	69
Anhang 4: Merkblatt zur Entsorgung von Baustellenabfällen	69

I.

Tenor

Hiermit wird Ihnen auf Ihren Antrag vom 29.09.2016 die

Genehmigung

zur Errichtung und zum Betrieb von einer von Ihnen beantragten genehmigungspflichtigen Anlage zur Nutzung von Windenergie am Standort 48653 Coesfeld erteilt. Die Genehmigung erstreckt sich auf die Errichtung und den Betrieb der Anlage WEA 7 am Standort Coesfeld, Gemarkung Lette, Flur 34, Flurstücke 13 und 14.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß §§ 4 und 6 BImSchG für die Anlagen WEA 1, WEA 3, WEA 4 und WEA 5 wurde bereits am 01.07.2019 erteilt. Der Antrag nach § 4 BImSchG für die WEA 2 wurde am 25.11.2019 zurückgenommen.

Die Maßnahme darf auf dem Grundstück in 48653 Coesfeld, Kreis Coesfeld, Gemarkung Lette, Flur 34, Flurstücke 13 und 14, durchgeführt werden.

Entsprechend der Konzentrationswirkung gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung auch die nachfolgend benannte Entscheidung ein:

- Baugenehmigung gemäß Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018).

Erschließungsmaßnahmen außerhalb der Anlagengrundstücke und Netzanbindungen werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang 1 angeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen und Nebenbestimmungen Änderungen ergeben. Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

Die in den Antragsunterlagen beschriebenen Maßnahmen und Angaben sind Bestandteil der Genehmigung und müssen bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage umgesetzt werden.

II.**Antragsumfang/Anlagedaten**

Die Genehmigung erstreckt sich über die folgende Windenergieanlage (WEA), Anlagenteile und Nebeneinrichtungen mit folgenden Daten sowie die der WEA zugehörigen Transformatoren:

Typ	Nennleistung	Nabenhöhe	Rotordurchmesser	Standort		
				Nr.:	Rechtswert/Hochwert UTM	
Senvion Typ 3.6M140	3,6 MW	130 m	140 m	WEA 7	370308	5748170

Diese Genehmigung bezieht sich auf die Anlagengrundstücksparzelle sowie die im Antrag dargestellten Erschließungsmaßnahmen auf dem Anlagengrundstück. Darüber hinaus gehende, außerhalb des Anlagengrundstücks liegende, ggf. geplante Erschließungsmaßnahmen (z. B. Straßen-/Wegebau), die weitere Netzanbindung und die Einspeisestelle in das Hochspannungsnetz werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

Die Genehmigung wird anlagenbezogen erteilt und ist an die WEA gebunden. Sie geht bei Wechsel des Anlagenbetreibers auf den neuen Betreiber über.

III.**Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen**

- III.1 Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Betrieb der beantragten Anlage begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.
- III.2 Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn zuvor durch Hinterlegung einer „Bankbürgschaft auf erstes Anfordern“ bei der Stadt Coesfeld (Herrn Strotmann, Tel. 02541/939-1313) in Höhe von 217.425,00 Euro (in Worten: zweihundertsieb-zehntausendvierhundertfünfundzwanzig Euro) gesichert ist, dass die beantragte WEA 7 mitsamt Zuwegungen und Fundament nach dauerhafter Nutzungsaufgabe

wieder vollständig beseitigt wird (Rückbauverpflichtung gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB i. V. m. Nr. 5.2.2.4 des Windenergie-Erlasses vom 08.05.2018, Urteil BVerwG vom 17.10.2012 – 4 C 5.11).

- III.3 Das Gebiet der Stadt Coesfeld befindet sich in einem ehemaligen Hauptkampf- bzw. Bombenabwurfgebiet des 2. Weltkrieges. Ihr Grundstück muss gemäß § 16 BauO NRW 2018 für bauliche Anlagen entsprechend geeignet sein. Aufgrund Ihrer Bauvorlagen/Ihres Bauantrages wurde vom Kampfmittelräumdienst der Bezirksregierung Arnsberg eine Luftbildauswertung des Grundstücks durchgeführt.

Danach darf mit den Baumaßnahmen innerhalb nachfolgender Koordinaten

Rechtswert	Hochwert
369774,50	5748977,72
369771,89	5748929,86
369713,67	5748932,93
369715,73	5748982,00

erst begonnen werden, wenn eine Freigabe durch den Kampfmittelräumdienst erfolgt ist und Sie eine entsprechende Nachricht der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Coesfeld (Fachbereich 60 / Herr Richter) erhalten haben. Für die Freigabe ist das Grundstück im Bereich der zu bebauenden Grundflächen (nach bauseitigem Abtrag der Oberfläche bis zum gewachsenen Boden) systematisch abzusuchen, der vorgesehene Baubeginn dem Fachbereich 60 der Stadt Coesfeld unter der Durchwahl 02541/939-1308 (Herr Richter) rechtzeitig mitzuteilen und das Grundstück nach entsprechender Vorbereitung zur Absuche zu melden.

- III.4 Vor Inbetriebnahme der ersten WEA des Windparks BWP Letter Görd GmbH & Co. KG ist die vorhandene WEA (Gemarkung: Lette, Flur: 35, Flurstück: 103) an der Hofstelle Steens außer Betrieb zu setzen.

- III.5 Der Baubeginn darf erst dann erfolgen, wenn alle für die WEA 7 notwendigen Abstandsflächenbaulasten und sonstigen Baulasten (Überstreifung Rotor) in das Baulastenverzeichnis der Stadt Coesfeld eingetragen worden sind.

- III.6 Zur Vermeidung des Eintritts der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist im Vorfeld zur Errichtung der Anlage in Bezug auf die Zielart Kiebitz eine CEF-Maßnahme umzusetzen.

Bei der Maßnahme handelt es sich um die Minderung des Störungsrisikos für Kiebitze durch die Bereitstellung neuer potentieller Brutplätze, um die lokale Population von Kiebitzen zu stützen.

Das Bruthabitat ist auf einer 5,57 ha großen Fläche gemäß den Angaben des Maßnahmenblattes im Landschaftspflegerischen Begleitplan vom 04.03.2019 anzulegen.

Die CEF-Maßnahme muss in ihrer Gesamtheit vor dem Baubeginn (inkl. Erschließungsarbeiten) umgesetzt werden und wirksam sein.

Bei Baubeginn nach dem 15.06. eines Jahres muss die Maßnahme vor der nächstfolgenden Brutsaison wirksam sein.

Nach fachgutachterlich bestätigter Umsetzung gemäß dem oben genannten Maßnahmenkonzept gilt die Maßnahme zunächst als unmittelbar wirksam.

Die CEF-Maßnahme wurde bereits im Vorfeld der Errichtung der WEA 1, WEA 3, WEA 4 und WEA 5 umgesetzt. Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung wurde die Erforderlichkeit der CEF-Maßnahme für den gesamten Windpark „Letter Görd“ und „Steens“ festgestellt.

IV.

Weitere Nebenbestimmungen / Auflagen

IV.1 Allgemeine Festsetzungen

- IV.1.1 Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind bei der Betriebsleitung der Anlage oder seiner/seinem Beauftragten jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.

IV.1.2 Zur Durchführung der erforderlichen Abnahmerevision ist die Inbetriebnahme der Anlage bzw. Anlagenteile dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, als der zuständigen Überwachungsbehörde mindestens 14 Tage vorher schriftlich mitzuteilen. Spätestens mit dieser Inbetriebnahmeanzeige sind auch die im Folgenden geforderten Nachweise beizufügen, soweit sich aus den einzelnen Nebenbestimmungen nichts Abweichendes ergibt:

- Herstellerbescheinigung über die technischen Daten der WEA, in der bestätigt wird, dass die WEA identisch mit den zu Grunde liegende Anlagenspezifikation ist (Konformitätsbescheinigung).
- Erklärung des Herstellers der Anlage bzw. des beauftragten Fachunternehmens über die Art und Weise, wie der Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionsaufpunkt maschinentechnisch gesteuert wird, sowie die Bestätigung, dass die Abschaltvorrichtung betriebsbereit ist.

IV.1.3 Der Betreiber der Windenergieanlage hat besondere Vorfälle und Störungen unverzüglich fernmündlich dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, mitzuteilen. Hierzu zählen insbesondere festgestellte Schäden an der Anlage während der Errichtung und des Betriebes, die wesentliche Veränderungen des Zustandes der Funktionsfähigkeit oder Emissionen der Anlage verursachen können oder eine Umweltgefährdung oder Belästigungen der Nachbarschaft besorgen lassen. Der weitere Betrieb der Windenergieanlage ist nur mit Zustimmung des Kreises Coesfeld, FD 70.1, zulässig.

Davon unabhängig sind alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störungen erforderlich sind. Die Störungen und besonderen Vorfälle sowie die ergriffenen Maßnahmen sind im Betriebstagebuch detailliert zu dokumentieren. Die Anlage ist nach Außerbetriebnahme erst nach Ausschluss jeglicher Gefährdung und Belästigung mit Zustimmung des Kreises Coesfeld, Abt. 70.1, wieder in Betrieb zu nehmen. Für die abschließende Beurteilung zur Aufnahme des Betriebs sind dem Kreis Coesfeld, FD. 70.1, alle erforderlich Nachweise und Unterlagen einzureichen, die für die Beurteilung nach Ansicht des Kreises Coesfeld, FD 70.1, benötigt werden.

Über die Störung bzw. den besonderen Vorfall und die ergriffenen Maßnahmen ist vom Betreiber ein Bericht anzufertigen, der spätestens zwei Wochen nach der ersten Störung bzw. dem ersten Vorfall beim Kreis Coesfeld, FD 70.1, vorzulegen ist.

IV.1.4 Ein Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. ein Verkauf der WEA ist dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, unverzüglich mitzuteilen. Unberührt davon bleibt die Pflicht zur Anzeige der

verantwortlichen Person und der Betriebsorganisation nach § 52b BImSchG für Kapital- und Personengesellschaften, die bei Übernahme einer Anlage durch die neue Betreibergesellschaft zu erstatten ist.

IV.1.5 Vor Inbetriebnahme der Anlage ist dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, die für den Betrieb der WEA verantwortliche Person unter Angabe der Personalien sowie eine Telefonnummer und E-Mail-Adresse der verantwortlichen Person schriftlich mitzuteilen. Auch jeder Wechsel der verantwortlichen Person ist der Genehmigungsbehörde schriftlich mitzuteilen.

IV.1.6 Es ist für die Anlage ein Betriebstagebuch zu führen, das mindestens fünf Jahre aufzubewahren und dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, jederzeit auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen ist. In dem Betriebstagebuch sind alle Nachweise und Kontrollen, die sich aus diesem Bescheid ergeben, niederzulegen und zu dokumentieren.

Die Eintragungen in das Betriebstagebuch sind durch die verantwortliche Person mindestens halbjährlich gegenzuzeichnen.

Die vorgenannten Daten können auch digital vorgelegt werden. Auch die digitalen Daten sind fünf Jahre aufzubewahren.

IV.1.7 Bis zum geplanten Rückbau der beantragten WEA gemäß Verpflichtungserklärung des Betreibers vom 29.09.2016 sind im Falle der Betriebseinstellung der Anlage nachfolgende Maßnahmen durchzuführen:

- Sicherung der Elektrik und Elektronik,
- Sicherung der Anlage gegen unbefugtes Betreten,
- Verwertung oder Beseitigung vorhandener Abfälle,
- ständige Kontrolle der Anlage.

IV.2 Festsetzungen hinsichtlich Baurecht und vorbeugenden Brandschutz

IV.2.1 Für die Bewehrungskontrolle und die statisch-konstruktive Bauüberwachung haben Sie einen staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit zu beauftragen. Dieser hat auch den Vollzug der Auflagen aus den betreffenden Prüfberichten zur bautechnische Prüfung sowie den Gutachterlichen Stellungnahmen gemäß dem Prüfbescheid zur Typenprüfung 2722577-24-d Rev. 4 zu bescheinigen.

- IV.2.2 Alle Anlagen des Windparks sind gemeinsam mit der Anlage Steens Windkraft GmbH und Co. KG gemäß Vereinbarung vom 11.09.2017 mit einer einheitlichen synchronen Tageskennzeichnung sowie mit einer einheitlichen Gestaltung inkl. Mastfuß auszuführen.
- IV.2.3 Zur Abwehr von Entstehungsbränden sind gemäß Brandschutzkonzept amtlich zugelassene Feuerlöscher anzubringen und einsatzbereit zu halten (§ 17 Abs. 1 BauO NRW i. V. m. § 54 Abs. 2 und 3 BauO NRW). Kennzeichnungs- sowie dauernde Prüf- und Überwachungspflicht gemäß BGR 133.
- IV.2.4 Die im Brandschutzkonzept dargestellten Löschwasserbrunnen sind entsprechend den Vorgaben der DIN 14220 für Löschwasserbrunnen zu errichten. Durch eine Fachunternehmerbescheinigung ist vor Inbetriebnahme der Windenergieanlage nachzuweisen, dass die Vorgaben der DIN 14220 eingehalten werden und dass die durch jeden Löschwasserbrunnen zu erbringende Löschwassermenge (48 m³/h) über eine Dauer von zwei Stunden ohne Unterbrechung des Saugvorganges gefördert werden (Nachweis z. B. durch Brunnenbohrfirma).
- IV.2.5 Der Feuerwehr Coesfeld ist die Gelegenheit zu geben, sich mit der Löschwasserversorgung vertraut zu machen und ggfs. eine Saugprobe durchzuführen.
- IV.2.6 Für die Anlage ist ein objektbezogener Feuerwehrplan (Übersichtsplan mit Textteil nach DIN 14095) über den Standort der WEA und der Zufahrt zu erstellen und der örtlichen Feuerwehr zu übergeben. Im Feuerwehrplan sind ferner Angaben zu Rufnummern der/des Betreiber/s und der Service-Zentrale sowie Angaben zur Identifikationsnummer der WEA zu machen. Die nächstgelegenen Löschwasserentnahmestellen sind im Feuerwehrplan darzustellen. Der Feuerwehrplan ist der örtlich zuständigen Feuerwehr als Einsatzunterlage in der erforderlichen Art und Anzahl zu übergeben und bei der Kreisleitstelle des Kreises Coesfeld zu hinterlegen.
- IV.2.7 Die Identifikationsnummer der WEA ist objektbezogen auf dem Turmschaft aufzubringen (z. B. Nr. und/oder Koordinaten, Adresse o.ä.) Die Schrift ist zur öffentlichen Verkehrsfläche bzw. zur objektbezogenen Hauptzufahrt hin anzubringen und so groß zu wählen, dass sie aus ca. 100 m Entfernung eindeutig lesbar ist. Die Kennzeichnung ist aus einsatztaktischen Gründen mit der Feuerwehr Coesfeld abzustimmen.

- IV.2.8 Der örtlich zuständigen Feuerwehr ist vor Inbetriebnahme des Objekts / der Anlage die Gelegenheit zu geben, sich mit der WEA und den Einrichtungen vertraut zu machen. Hierbei ist vom Betreiber auf objektspezifische Gefahrenschwerpunkte hinzuweisen, ferner sind die sicherheitstechnischen Einrichtungen zu erläutern. Die Einweisung ist zu dokumentieren und bei der Bauabnahme nachzuweisen.
- IV.2.9 Die im Baugrundgutachten (inkl. den Nachträgen 1-3) angenommenen Baugrundverhältnisse sowie die in den Bauvorlagen angenommenen Werte der dynamischen und statischen Drehfedersteifigkeit sind beim Baugrubenaushub vom Bodengutachter zu überprüfen und zu bestätigen. Vor Aufbringen der Sauberkeitsschicht ist die Tragfähigkeit der Baugrubensohle durch den Bodengutachter zu bestätigen. Der Bericht ist der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich vorzulegen.
- IV.2.10 Bauzustände und Stillstandszeiten der Anlage sind gemäß den Angaben der Typenprüfung zeitlich zu beschränken. Falls die zulässigen Zeiten überschritten werden oder die Gondel zu einem späteren Zeitpunkt vom Turm genommen wird, so sind geeignete Maßnahmen zur Verhinderung von wirbelerregten Querschwingungen zu treffen. Die Maßnahmen sind mit der Bauaufsichtsbehörde abzustimmen.
- IV.2.11 Vor Inbetriebnahme hat sich der Betreiber die Einhaltung der jeweils gültigen nationalen Normen für die Erdung und den Blitzschutz schriftlich bestätigen zu lassen. Die Bescheinigung ist der Bauaufsicht auf Verlangen vorzulegen.
- IV.2.12 Das für die manuelle Freigabe nach Vereisung der WEA verantwortliche Personal muss entsprechend geschult und hinsichtlich der möglichen Gefährdungen sensibilisiert sein. Die Qualifikation des Personals ist zu dokumentieren und auf Verlangen vorzulegen.
- IV.2.13 Sollten Schwingungsphänomene festgestellt werden, die in den Lastannahmen nicht berücksichtigt wurden, so ist die Anlage unverzüglich außer Betrieb zu nehmen. Die betriebliche Schwingungsüberwachung ist so einzustellen, dass außergewöhnliche Zustände (z. B. unsymmetrischer Eisbesatz, Fehler in der Betriebsführung o.ä.), die zu stärkerem Schwingen des Turmes führen, erkannt werden und die Anlage geparkt wird.

- IV.2.14 Die planmäßige Vorspannung der Flanschschrauben ist nach Inbetriebnahme gemäß den statischen Vorgaben des Herstellers erneut zu kontrollieren und ggf. nachzuspannen. Eine entsprechende Bescheinigung ist der Bauaufsicht auf Verlangen vorzulegen.
- IV.2.15 Der Turm sowie der sichtbare Teil des Fundamentes (Fundamentsockel und Fundamentkeller sowie die Fundamentabdeckung inkl. der erforderlichen Überdeckung) jeder Anlage sind mindestens alle zwei Jahre durch einen Sachverständigen für WEA auf den Erhaltungszustand hin zu prüfen. Wenn von der Herstellungsfirma eine laufende (mindestens jährliche) Überwachung und Wartung der WEA durchgeführt wird, kann der Zeitraum der Fremdüberwachung auf vier Jahre verlängert werden. Über die Überprüfung bzw. Überwachung und Wartung ist mindestens alle zwei Jahre ein Bericht zu erstellen.
- IV.2.16 Die WEA muss entsprechend dem Inbetriebnahme-/ Endabnahmeprotokoll überprüft werden. Der Hersteller muss den erfolgreichen Abschluss der Inbetriebnahme ohne Sicherheitsrelevante Beanstandungen bestätigen. Eine Kopie des Inbetriebnahmeprotokolls muss dem Betreiber vorliegen und ist der Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- IV.2.17 Die Anlage ist gemäß den Angaben des Herstellers zu warten. Die Wartungsprotokolle sind vom Betreiber vorzuhalten und auf Verlangen der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.
- IV.2.18 Das Betriebstagebuch ist in deutscher Sprache und soweit erforderlich darüber hinaus eine weitere Ausfertigung in der Sprache des Betreiberpersonals vor Ort vorzuhalten. Der Betreiber hat sich vor Betreten der Anlage mit den Sicherheitsanweisungen des Herstellers vertraut zu machen.
- IV.2.19 Die WEA ist in regelmäßigen Abständen von einem unabhängigen Sachverständigen in Übereinstimmung mit den jeweiligen nationalen Bestimmungen zu überprüfen. Die Prüfberichte sind der Bauaufsicht auf Verlangen vorzulegen.

IV.2.20 Die ordnungsgemäße Funktionsweise sämtlicher installierter Sicherheitseinrichtungen für Personen muss in regelmäßigen Abständen gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Normen überprüft werden. Diese Überprüfungen sind zu protokollieren, wobei die Dokumentation im Eingangsbereich der Anlage aufzubewahren ist.

IV.2.21 Die ordnungsgemäß geführten Wartungsprotokolle sind für die wiederkehrenden Prüfungen zur Verfügung zu stellen.

IV.2.22 Erste Erdbewegungen sind rechtzeitig (ca. vier Wochen vor Beginn) der LWL-Archäologie für Westfalen, An den Speichern 7, 48157 Münster und dem LWL-Museum für Naturkunde, Referat Paläontologie, Sentruper Straße 285, 48161 Münster schriftlich mitzuteilen, damit baubegleitende Maßnahmen abgesprochen werden können.

IV.2.23 Der LWL-Archäologie für Westfalen oder der Stadt Coesfeld als Untere Denkmalbehörde sind Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden (§§ 15 und 16 DSchG).

IV.2.24 Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten der betroffenen Grundstücke zu gestatten, um ggf. archäologische und/oder paläontologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 28 DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.

IV.3 Festsetzungen hinsichtlich der Abfallentsorgung und des Bodenschutzes

IV.3.1 Zur Schonung der natürlichen Ressourcen und von Deponieraum ist der Einsatz mineralischer Ersatzbaustoffe im Erd- und Straßenbau (technische Bauwerke) wünschenswert. Als mineralische Ersatzbaustoffe gelten z. B. Recycling-Baustoffe und Bodenmaterial aus Baumaßnahmen oder verschiedene Schlacken und Sande aus industriellen Prozessen. Die Verwendung darf aber keine schädlichen Auswirkungen auf das Grundwasser und den Boden haben. Um dies sicherzustellen, sind

durch den Inverkehrbringer und den Verwender die Anforderungen der Ersatzbaustoffverordnung bezüglich Güte, Einsatzart und Einbauweise einzuhalten.

Gemäß § 25 Ersatzbaustoffverordnung ist der Verbleib dieser gütegesicherten Ersatzbaustoffe durch ein Deckblatt mit zugehörigen Lieferscheinen zu dokumentieren. Bei einer Verwendung von Ersatzbaustoffen ist nach Abschluss der Maßnahme die Dokumentation unaufgefordert durch den Bauherrn beim Kreis Coesfeld, FD 70.1/Untere Abfallwirtschaftsbehörde (abfallwirtschaft@kreis-coesfeld.de), einzureichen.

- IV3.2 Die Anforderungen der Ersatzbaustoffverordnung sind auch bei einem temporären Einsatz von Ersatzbaustoffen einzuhalten. Nach dem Rückbau ist ein Nachweis über die Entsorgung/Verwertung des Materials bei der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde einzureichen.
- IV.3.3 Für das Vorhaben ist durch den Genehmigungsinhaber eine bodenkundliche Baubegleitung zu beauftragen, die die Anforderungen aus Anhang C zur DIN 19639 „Bodenschutz bei der Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ erfüllt.
- IV.3.4 Durch die bodenkundliche Baubegleitung ist für die Ausführungsplanung (Leistungsphase 5 nach HOAI) ein Bodenschutzkonzept inkl. Bodenschutzplan nach den unter 6. aufgeführten Vorgaben der DIN 19639 zu erstellen.
- IV.3.5 Das Bodenschutzkonzept ist dem Kreis Coesfeld, FD 70.2 (Herr Reehuis; Telefon: 02541/187143; E-Mail: thorsten.reehuis@kreis-coesfeld.de) spätestens vier Wochen vor Verwendung im Zuge der Ausschreibung durch den Genehmigungsinhaber zur Prüfung vorzulegen. Die Verwendung des Konzeptes bedarf der ausdrücklichen Freigabe durch den Kreis Coesfeld, FD 70.2/Untere Bodenschutzbehörde.
- IV.3.6 Dem Kreis Coesfeld, FD 70.2/Untere Bodenschutzbehörde, ist zur Überwachung der bodenschutzrechtlichen Belange jederzeit Zutritt zum Baufeld zu gestatten.
- IV.3.7 Vor Ausführung jeglicher Tiefbauarbeiten, die zur Erschließung des Baufeldes; zur Herstellung dauerhaft oder temporär genutzter Flächen; zur Gründung der Anlagen; zur Anbindung der Anlagen an das vorhandene Stromnetz notwendig sind sowie vor

Anlieferung der Anlagenkomponenten sind die jeweiligen beauftragten Firmen in Anwesenheit des Kreises Coesfeld, FD 70.2/Untere Bodenschutzbehörde, durch die bodenkundliche Baubegleitung in das Bodenschutzkonzept einzuweisen.

Der Termin zur Einweisung der beauftragten Firmen in das Bodenschutzkonzept ist jeweils durch den Genehmigungsinhaber zu organisieren.

IV.3.8 Die Berichte der bodenkundlichen Baubegleitung entsprechend den Aufgaben B9 und B10 aus der Tabelle D.1 aus Anhang D zur DIN 19639 sind dem Kreis Coesfeld, FD 70.2, während der Bauphase wöchentlich und spätestens vier Wochen nach Abschluss der Bauphase in Form eines Abschlussberichts vorzulegen.

IV.3.9 Auf Aufforderung des Kreises Coesfeld, FD 70.2/Untere Bodenschutzbehörde, haben die bodenkundliche Baubegleitung und die beauftragten Baufirmen sowie der Genehmigungsinhaber an einer gemeinsamen Begehung des Baufeldes mit der Unteren Bodenschutzbehörde teilzunehmen, wenn die Überprüfung der vorgelegten Wochenberichte oder sonstiger Meldungen durch die untere Bodenschutzbehörde eine Zusammenkunft erforderlich macht.

IV.4 Festsetzungen hinsichtlich des Immissionsschutzes

Schallschutz

IV.4.1 Die von der Genehmigung erfasste WEA ist schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von dieser Anlage einschließlich aller Nebeneinrichtungen (z. B. Transformatorengeräusche, Lüfteranlagen) verursachten Geräuschimmissionen auch in Verbindung mit weiteren betriebenen WEA und anderen Anlagen, für die die TA Lärm gilt, im Einwirkungsbereich dieser genehmigten WEA nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der TA Lärm beitragen.

Insbesondere darf der Beurteilungspegel an den nachstehenden Immissionsaufpunkten

Immissionspunkt IP	Straße Hausnummer	Ort
1	Stevede 15	48653 Coesfeld
2	Stevede 14	48653 Coesfeld
3	Stevede 13	48653 Coesfeld
4	Stevede 12	48653 Coesfeld
5	Stevede 11	48653 Coesfeld
6	Stevede 60	48653 Coesfeld
7	Stevede 61	48653 Coesfeld
8	Stevede 62	48653 Coesfeld
9	Stevede 63	48653 Coesfeld
11	Stevede 16	48653 Coesfeld
12	Stevede 80	48653 Coesfeld
13	Stevede 80 b	48653 Coesfeld
14	Stevede 81 a	48653 Coesfeld
15	Stevede 82	48653 Coesfeld
16	Stevede 92	48653 Coesfeld
17	Letter Bruch 15	48653 Coesfeld
18	Stevede 94	48653 Coesfeld
19	Bruchstraße 16	48653 Coesfeld
20	Bruchstraße 14	48653 Coesfeld
21	Bruchstraße 12	48653 Coesfeld
22	Bruchstraße 13	48653 Coesfeld
23	Letter Bruch 10	48653 Coesfeld
24	Letter Bruch 8	48653 Coesfeld
25	Letter Bruch 4	48653 Coesfeld
26	Letter Bruch 5	48653 Coesfeld
27	Letter Bruch 1	48653 Coesfeld

folgende Werte nicht überschreiten:

bei Tag: 60 dB(A)

bei Nacht: 45 dB(A)

und an den folgenden Punkten

Immissionspunkt IP	Straße Hausnummer	Ort
10	Stevede 65	48653 Coesfeld
28	Camping-Lönsquelle 1	48653 Coesfeld

folgende Werte nicht überschreiten:

bei Tag: 55 dB(A)

bei Nacht: 40 dB(A)

jeweils gemessen und bewertet nach der TA Lärm.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und zur Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Die Nachtzeit beginnt um 22:00 Uhr und endet um 6:00 Uhr.

Hinweis:

Die vorgenannten Immissionsorte wurden auf der Basis der Schallprognose vom 02.07.2018 des Ingenieurbüros Richters und Hüls ermittelt.

Die Immissionsrichtwerte gelten auch für weiter entfernt liegende Immissionsorte.

- IV.4.2 Die WEA 7 darf zur Tages- und Nachtzeit im offenen Betrieb gemäß dem schalltechnischen Bericht des Ingenieurbüros Richters und Hüls vom 02.07.2018 betrieben werden.

Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Okt}$ [dB(A)]	85,2	92,5	98,4	98,8	96,7	95,0	87,1	72,1
berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5$ dB $\sigma_P = 1,2$ dB $\sigma_{Prog} = 1$ dB							
$L_{e,max,Okt}$ [dB(A)]	86,9	94,2	100,1	100,5	98,4	96,7	88,8	73,8
$L_{o,Okt}$ [dB(A)]	87,3	94,6	100,5	100,9	98,8	97,1	89,2	74,2

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

Werden durch Messungen Überschreitungen der Immissionsrichtwerte nach Ziffer IV.4.1 festgestellt, sind von dem Betreiber unverzüglich, in Abstimmung mit oder nach Vorgabe durch dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, geeignete Maßnahmen umzusetzen um die Immissionsrichtwerte an den Immissionspunkten (IP) nach Ziffer IV.4.1 einzuhalten.

IV.4.3 Die WEA 7 ist solange während der Nachtzeit von 22:00 - 6:00 Uhr außer Betrieb zu setzen, bis das Schallverhalten des WEA-Typs Senvion 3.6M140 durch eine FGW-konforme Vermessung an der beantragten WEA selbst oder einer anderen WEA gleichen Typs belegt wird. Es ist nachzuweisen, dass die im Wind-BIN des höchsten gemessenen Summenschallleistungspegels vermessenen Oktavschallleistungspegel zusätzlich des 90%-Konfidenzintervalls der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodell ($L_{o,Okt,Vermessung}$) die in Nebenbestimmung Ziffer IV.4.2 festgelegten Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ nicht überschreiten.

Werden nicht alle Werte $L_{o,Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelne WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es im schalltechnischen Bericht des Ingenieurbüros Richters und Hüls vom 02.07.2018 abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen Oktavschallleistungspegel $L_{o,Okt,Vermessung}$ des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschallleistungspegel anzusetzen.

Der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen einzelnen WEA die für sie in der Schallprognose des schalltechnischen Berichts des Ingenieurbüros Richters und Hüls vom 02.07.2018 aufgelisteten Teilimmissionspegel nicht überschreiten.

Der Nachtbetrieb ist nach positivem Nachweis und Freigabe durch den Kreis Coesfeld, FD 70.1, in dem genehmigten Betriebsmodus zulässig, der dem vorgelegten schalltechnischen Nachweis zu Grunde liegt.

IV.4.4 Für die WEA ist der genehmigungskonforme Betrieb entsprechend den Nebenbestimmungen IV.4.1 bis IV.4.3 durch eine FGW-konforme Abnahmemessung eines anerkannten Sachverständigen nach §§ 26, 28 BImSchG, der nachweislich Erfahrungen mit der Messung von WEA hat, nachzuweisen. Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme ist dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, eine Kopie der Auftragsbestätigung für die Messungen zu übersenden. Vor Durchführung der Messungen ist das Messkonzept mit dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, abzustimmen. Nach Abschluss der Messungen

ist dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, ein Exemplar des Messberichts sowie der ggf. erforderlichen Kontrollrechnung vorzulegen.

- IV.4.5 Die WEA darf nicht tonhaltig sein. Tonhaltig sind WEA, für die nach TA Lärm i. V. m. dem LAI-Dokument „Hinweise zu Schallimmissionen von Windkraftanlagen“ ein Tonzuschlag von 3 dB oder 6 dB zu vergeben ist.

Schattenwurf

- IV.4.6 An den gutachterlich benannten und schützenswerten relevanten Immissionsorten dürfen die WEA zusammen einen Immissionswert für Schattenwurf gegen 30 Minuten/Tag und 30 Stunden/Jahr nicht überschreiten.

Die Immissionsorte wurden auf der Basis der Schattenwurfprognose der SOLvent GmbH vom 23.11.2016 ermittelt.

Immissionspunkt	Straße	Ort
IP 01	Letter Bruch 1	48653 Coesfeld
IP 02	Letter Bruch 2	48653 Coesfeld
IP 03	Letter Bruch 2a	48653 Coesfeld
IP 04	Letter Bruch 2b	48653 Coesfeld
IP 05	Letter Bruch 4	48653 Coesfeld
IP 06	Letter Bruch 6	48653 Coesfeld
IP 07	Letter Bruch 8	48653 Coesfeld
IP 08	Letter Bruch 9	48653 Coesfeld
IP 09	Letter Bruch 9a	48653 Coesfeld
IP 10	Letter Bruch 9b	48653 Coesfeld
IP 11	Letter Bruch 10	48653 Coesfeld
IP 14	Letter Bruch 13	48653 Coesfeld
IP 16	Letter Bruch 15	48653 Coesfeld
IP 19	Wochenendplatz Lönsquelle	48653 Coesfeld
IP 20	Wochenendplatz Lönsquelle - Erweiterung	48653 Coesfeld
IP 21	Stevede 14	48653 Coesfeld
IP 22	Stevede 15	48653 Coesfeld
IP 23	Stevede 16	48653 Coesfeld
IP 24	Stevede 65	48653 Coesfeld
IP 25	Stevede 26	48653 Coesfeld
IP 69	Stevede 10	48653 Coesfeld

Immissionspunkt	Straße	Ort
IP 70	Stevede 11	48653 Coesfeld
IP 71	Stevede 12	48653 Coesfeld
IP 72	Stevede 13	48653 Coesfeld
IP 73	Stevede 13a	48653 Coesfeld
IP 74	Stevede 25d	48653 Coesfeld
IP 75	Stevede 61	48653 Coesfeld
IP 76	Stevede 62	48653 Coesfeld
IP 77	Stevede 83	48653 Coesfeld
IP 78	Stevede 63	48653 Coesfeld
IP 79	Stevede 61	48653 Coesfeld
IP 80	Stevede 56	48653 Coesfeld
IP 81	Stevede 28	48653 Coesfeld
IP 82	Stevede 93	48653 Coesfeld
IP 83	Stevede 54	48653 Coesfeld
IP 84	Stevede 64	48653 Coesfeld
IP 85	Stevede 66	48653 Coesfeld
IP 86	Stevede 67	48653 Coesfeld
IP 87	Stevede 80	48653 Coesfeld
IP 88	Stevede 80a	48653 Coesfeld
IP 89	Stevede 80b	48653 Coesfeld
IP 90	Stevede 81	48653 Coesfeld
IP 91	Stevede 81a	48653 Coesfeld
IP 92	Stevede 82	48653 Coesfeld
IP 93	Stevede 84	48653 Coesfeld
IP 94	Stevede 85	48653 Coesfeld
IP 95	Stevede 86	48653 Coesfeld
IP 96	Stevede 92	48653 Coesfeld
IP 97	Stevede 91	48653 Coesfeld

Erläuterung:

Maßgebliche Immissionsorte sind schutzwürdige Räume, die als

- Wohnräume, einschließlich Wohndielen,
- Schlafräume,
- Unterrichtsräume in Schulen, Hochschulen und ähnlichen Einrichtungen,

- Büroräume, Praxisräume, Schulungsräume und ähnliche Arbeitsräume,
genutzt werden.

Direkt an Gebäuden beginnende Außenflächen (z. B. Terrassen, Balkone) sind schutzwürdigen Räumen tagsüber zwischen 06.00 Uhr und 22.00 Uhr gleichgestellt.

Periodischer Schattenwurf ist die wiederkehrende Verschattung des direkten Sonnenlichts durch die Rotorblätter der WEA. Vom menschlichen Auge werden Helligkeitsunterschiede größer 2,5 % wahrgenommen.

Beträgt die Bestrahlungsstärke der direkten Sonnenstrahlung auf der zur Einfallrichtung normalen Ebene mehr als 120 W/m², so ist Sonnenschein mit Schattenwurf anzunehmen.

Die Begrenzung der Beschattungsdauer entsprechend dem Windenergie-Erlass vom 08.05.2018 nach Ziff. 5.2.1.3 gilt darüber hinaus auch für weiter entfernt liegende Immissionsorte.

- IV.4.7 Die WEA ist mit einer selbsttätig wirkenden Schattenabschaltautomatik auszurüsten und zu betreiben. Durch die Abschaltautomatik ist sicherzustellen, dass an allen genannten Immissionsaufpunkten die jeweiligen Summen aller Schattenwürfe der in der Windvorrangfläche vorhandenen, genehmigten und zum Zeitpunkt dieses Genehmigungsantrages beantragten WEA die unter Ziffer IV.4.6 genannten Grenzwerte nicht überschreiten.
- IV.4.8 Vor Inbetriebnahme der WEA ist die Einhaltung der nach Ziffer IV.4.6 notwendigen Betriebsweisen dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, durch die Vorlage eines Abschaltkonzeptes darzulegen und mit diesem Fachdienst abzustimmen. Der Nachweis zur Umsetzung des Abschaltkonzeptes ist innerhalb von vier Wochen nach Inbetriebnahme der Anlage zu erbringen.
- IV.4.9 Die tatsächlichen Abschaltzeiten der WEA aufgrund von Schattenwurf sind zu dokumentieren. Die Protokolle hierüber sind in Form einer monatlichen Übersicht, unter

Angabe von Tag und Uhrzeit für die ersten 12 Monate nach Inbetriebnahme zu erstellen und unaufgefordert dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, vorzulegen. Danach sind die Protokolle auf Anforderung vorzulegen.

Betriebstagebuch

IV.4.10 Die Kontrollgänge und Wartungsarbeiten sind für die Anlage in einem Betriebstagebuch, das auch digital geführt werden kann, zu erfassen. Im Betriebstagebuch sind manuell mindestens folgende Eintragungen vorzunehmen:

- Datum durchgeführter Kontrollgänge
- Datum durchgeführter Wartungsarbeiten
- Name der sachkundigen Person bzw. Firma
- Betriebsstundenzahl
- Wartungs- und Reparaturzeiten (mit Angabe der Art der Arbeiten)
- Beschreibung der Wartungs- und Reparaturarbeiten (Maßnahmenbeschreibung)
- Prüfung der Aufzeichnungen zur Schattenabschaltung

Das Betriebstagebuch ist mindestens fünf Jahre aufzubewahren und dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, im Rahmen der Überwachung jederzeit zur Einsichtnahme vorzulegen.

IV.5 Festsetzungen hinsichtlich des Gewässerschutzes

IV.5.1 Die Anlagen zum Umgang mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen (z. B. Motoröl, Hydrauliköl, Getriebeöl, Altöl, Kühlerfrostschutz, Reinigungsmittel, ...) müssen mit einem dichten und beständigen Auffangraum ausgerüstet werden, sofern sie nicht doppelwandig und mit einem Leckanzeigegerät versehen sind. Bei Lagerbehältern, aus denen direkt abgefüllt wird, ist auch der Abfüllbereich durch eine Auffangwanne zu sichern.

Die Auffangwanne ist so zu dimensionieren, dass 10 % der Gesamtlagermenge, zumindest jedoch der Rauminhalt des größten darin gelagerten Behälters, zurückgehalten wird.

Auffangwannen oder Beschichtungen und Dichtungsbahnen zur Abdichtung von Auffangräumen müssen über gültige baurechtliche Verwendbarkeitsnachweise (zum Beispiel allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen des DIBt – Deutschen Instituts für Bautechnik, Berlin) verfügen.

Undichtheiten und das Austreten wassergefährdender Stoffe aus den Behältern oder anderen Anlagenteilen müssen schnell und zuverlässig erkennbar sein. Sie müssen sichtbar sein oder alternativ durch eine Lecksonde angezeigt werden.

Auffangwannen dürfen grundsätzlich keine Abläufe haben.

- IV.5.2 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, die nach § 46 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) prüfpflichtig sind, sind mindestens 6 Wochen vor Errichtung oder wesentlicher Änderung gegenüber dem Kreis Coesfeld, Abt. 70 – Umwelt, Fachdienst Betrieblicher Umweltschutz, anzuzeigen.

Die Anzeige muss Angaben zum Betreiber, zum Standort und zur Abgrenzung der Anlage, zu den wassergefährdenden Stoffen, mit denen in der Anlage umgegangen wird, zu bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen sowie zu den technischen und organisatorischen Maßnahmen, die für die Sicherheit der Anlage bedeutsam sind, enthalten.

- IV.5.3 Nach Abschluss der Baumaßnahme ist gemeinsam mit dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, eine Bauzustandsbesichtigung gemäß § 93 des Landeswassergesetzes (LWG) durchzuführen.

- IV.5.4 An den Gewässern im Außenbereich ist ein Gewässerrandstreifen von beidseitig 5 Metern von der jeweiligen Gewässerböschungsoberkante (§ 38 WHG i. V. m. § 31 LWG) einzuhalten.

Die Gewässerrandstreifen dienen der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen der Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen und sind daher in ihrer Funktion dauerhaft zu erhalten.

IV.6 Festsetzungen hinsichtlich der Flugsicherung

- IV.6.1 Vier Wochen vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn unter der Angabe des **Zeichens III-284-17-BIA** alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdbodenfläche, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung und Zeitraum Baubeginn sowie

dem Luftfahrtamt der Bundeswehr, Referat 3 II e, Flughafenstr. 1, 51147 Köln anzuzeigen.

IV.6.2 Es ist an der Anlage eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV; NfL 1-2051-20 vom 24.09.2020)“ anzubringen und eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis zu veranlassen.

IV.6.3 Da eine Tageskennzeichnung für die WEA erforderlich ist, sind die Rotorblätter der WEA weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch drei Farbfelder von je 6 m Länge

a) außen beginnend 6 m orange – 6 m weiß – 6 m orange oder

b) außen beginnend mit 6 m rot – 6 m weiß oder grau – 6 m rot

zu kennzeichnen.

Hierfür sind die Farbtöne Verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), Verkehrsorange (RAL 2009) oder Verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

IV.6.4 Aufgrund der beabsichtigten Höhe der WEA ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem 2 m hohen orange/ roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

Der Mast ist mit einem 3 m hohem Farbring in orange/ rot, beginnend in 40 m über Grund/ Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 m hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

Am geplanten Standort können abhängig von der Hindernissituation ergänzend auch Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20 000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band I, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) gefordert werden, wenn dieses für die sichere Durchführung des Luftverkehrs als notwendig erachtet wird. Das Tagesfeuer muss auf dem Dach des Maschinenhauses gedoppelt installiert werden. Außerhalb von Hindernisbegrenzungsflächen an Flugplätzen darf das Tagesfeuer um mehr als 50 m überragt werden.

- IV.6.5 Die Nachtkennzeichnung von WEA mit einer maximalen Höhe von 315 m ü. Grund/ Wasser erfolgt durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES.
- IV.6.6 In diesen Fällen ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/ Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 m nach oben/ unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.
- IV.6.7 Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nr. 3.9.
- IV.6.8 Sofern die Vorgaben (AVV, Anhang 6) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung (BNK) erfolgen. Da sich der Standort der WEA außerhalb des kontrollierten Luftraums befinden, bestehen aus zivilen und militärischen flugsicherungsbetrieblichen Gründen keine Bedenken gegen die Anbringung einer BNK.
- IV.6.9 Das Feuer W rot, bzw. Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung zu sehen ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufständern – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der WEA während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.
- IV.6.10 Die Blinkfolge der Feuer auf WEA ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunden gemäß UTC mit einer zulässigen NullPunkte-Verschiebung von +/- 50 ms zu starten.

- IV.6.11 Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter einzusetzen, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten. Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeu-
erung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.
- IV.6.12 Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED), kann auf ein Reserveleuchtmittel verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Mitteilung an den Betreiber erfolgen.
- IV.6.13 Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/ Main unter der Rufnummer +49 6103 707 5555 oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist die NOTAM- Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde nach Ablauf von zwei Wochen erneut zu informieren.
- IV.6.14 Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf zwei Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.
- IV.6.15 Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und „Feuer W, rot“ und Feuer W rot ES ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräte möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der AVV zu erfolgen.
- IV.6.16 Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tages-

kennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen. Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

IV.6.17 Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben. Da die WEA aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, wird aus Sicherheitsgründen erwartet, dass der Bezirksregierung Münster, Dez. 26 – Flugsicherung – der Baubeginn unaufgefordert rechtzeitig unter Angabe des Aktenzeichens **26.01.01.07 Nr. 126-17** bekannt geben wird.

Dabei sind folgende endgültige Veröffentlichungsdaten für die Anlage anzugeben:

1. Mindestens sechs Wochen vor Baubeginn dieses Datum und
2. spätestens vier Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR- Nr. und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Diese Meldung der endgültigen Daten umfasst dann die folgenden Details:

- a. DFS- Bearbeitungsnummer
- b. Name des Standortes
- c. Art des Luftfahrthindernisses
- d. Geogr. Standortkoordinaten [Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoids (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)]
- e. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
- f. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92]
- g. Art der Kennzeichnung [Beschreibung]

IV.7 Festsetzungen hinsichtlich des Landschafts-, Natur- und Artenschutzes

IV.7.1 Für die ggfs. erforderliche Anpassung des Bewirtschaftungskonzeptes auf der Maßnahmenfläche ist eine Erfolgskontrolle gemäß den Angaben im Maßnahmenblatt des Landschaftspflegerischen Begleitplans erforderlich.

Die Erfolgskontrolle soll sicherstellen, dass sich die Fläche entsprechend der Zielsetzung entwickelt und gegebenenfalls frühzeitig Maßnahmen zum Gegensteuern von Fehlentwicklungen formulieren.

Hierzu ist im zweiten Jahr nach Umsetzung sowie zwei weitere Male nach jeweils zwei Jahren eine Bestandserfassung der Zielarten durchzuführen.

Nach Freigabe durch den Kreis Coesfeld, FD 70.2/Untere Naturschutzbehörde, kann die Nutzung auf der Fläche ggf. in einem angepassten Modus bewirtschaftet werden.

- IV.7.2 Über den Zustand und die Bewirtschaftung der CEF-Maßnahme ist dem Kreis Coesfeld, FD 70.2/Untere Naturschutzbehörde, bis zum 30.09. eines jeden Jahres eine jährliche Dokumentation einzureichen. Gegebenenfalls sind bei nicht fachgerechter Entwicklung weitere Pflegemaßnahmen erforderlich.
- IV.7.3 Zum Schutz von kollisionsgefährdeten WEA-empfindlichen Fledermäusen ist die WEA im Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.10. eines jeden Jahres nachts von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang vollständig abzuschalten, wenn die folgenden Bedingungen zugleich erfüllt sind: Temperaturen von $> 10\text{ }^{\circ}\text{C}$ sowie Windgeschwindigkeiten im 10 min-Mittel von $< 6\text{ m/s}$ in Gondelhöhe. Mit Inbetriebnahme der WEA ist dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, eine Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, in der ersichtlich ist, dass die artenschutzrechtlich erforderliche Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist.
- IV.7.4 Zur betriebsfreundlichen Optimierung der Abschaltzeiten kann an der WEA freiwillig durch den Betreiber ein akustisches Fledermausmonitoring nach der Methodik von Brinkmann et. al. (2011) und Behr et al. (2016,2018) von einem qualifizierten Fachgutachter, der nachweislich Erfahrung mit dem Monitoring von Fledermäusen hat, durchgeführt werden. Dazu sind zwei aufeinander folgende Aktivitätsperioden zu erfassen, die jeweils den Zeitraum zwischen dem 01.04. und 31.10. umfassen.
- Dem Kreis Coesfeld, FD 70.2 ist bei Durchführung eines optionalen Gondelmonitorings bis zum 31.12. des jeweiligen Jahres ein Bericht des Fachgutachters mit den Monitoring-Ergebnissen und ihrer fachlichen Beurteilung vorzulegen.
- Nach Abschluss des ersten Monitoring-Jahres werden die festgelegten Abschaltbedingungen an die Ergebnisse des Monitorings angepasst. Die WEA kann dann im Folgejahr mit den neuen Abschaltalgorithmen betrieben werden. Nach Abschluss des zweiten Monitoring-Jahres wird der endgültige Abschaltalgorithmus festgelegt.

IV.7.5 Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der WEA zu erfassen, mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen kurzfristig dem Kreis Coesfeld, FD 70.2 vorzulegen. Dabei müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, Temperatur und elektrische Leistung im 10-min-Mittel erfasst werden.

IV.7.6 Vor Baubeginn ist zur Abgeltung der Belange des Natur- und Landschaftsschutzes für die beantragte WEA 7 ein Ersatzgeld zu zahlen (§ 15 Abs. 6 BNatSchG i. V. m. § 31 Abs. 5 LNatSchG).

Das Ersatzgeld beläuft sich für die WEA 7 auf **48.691 Euro** (in Worten: achtundvierzigtausendsechshunderteinundneunzig Euro).

Das Ersatzgeld ist unter der Angabe des Verwendungszwecks **727020-24-1008-2016** auf eines der im Anschreiben genannten Konten der Kreiskasse Coesfeld zu überweisen.

IV.7.7 Der Beginn der Baumaßnahmen ist dem Kreis Coesfeld, FD 70.2/Untere Naturschutzbehörde, mindestens eine Woche vorher anzuzeigen.

IV.7.8 Die Errichtung der WEA darf zum Schutz brütender Vögel (hier insbesondere Kiebitz, Großer Brachvogel, Feldlerche und Wachtel) nur innerhalb des Zeitraums vom 01.09. bis 11.03. erfolgen (§ 44 BNatSchG). Dies gilt auch für Maßnahmen der baulichen Vorbereitung (z. B. Baufeldräumung, Wegebau, Leitungsbau).

Sollte die Fortführung von Arbeiten aus terminlichen Gründen innerhalb der Brutzeit der genannten Arten (12. März bis 31. August) unumgänglich sein, erfordert dies eine vorherige Überprüfung der avifaunistischen Situation durch einen Fachgutachter. Das Ergebnis dieser Überprüfung ist in Form eines gutachterlichen Kurzberichtes unverzüglich dem Kreis Coesfeld, FD 70.2/Untere Naturschutzbehörde, vorzulegen. Erst nach dessen Zustimmung kann seitens des Kreises Coesfeld, FD 70.1, die Freigabe für den Weiterbau erfolgen. Die Freigabe wird erteilt, sofern Verstöße gegen den § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden können. Sofern Verstöße gegen den § 44 BNatSchG auf bestimmten Bauflächen nicht ausgeschlossen werden können, sind die Arbeiten auf diesen Bauflächen entsprechend auf den Zeitraum außerhalb der Brutzeit zu verschieben.

- IV.7.9 Die Errichtung der WEA sowie die hierfür erforderlichen sonstigen Baumaßnahmen (Wegebau, Leitungsbau etc.) und die Umsetzung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen und Kompensationsmaßnahmen sind unter einer fachlich qualifizierten ökologischen Baubegleitung durchzuführen.

Eine verbindliche Ansprechperson ist dem Kreis Coesfeld, FD 70.2/Untere Naturschutzbehörde, vor Ausführung der ersten Maßnahmen schriftlich zu benennen. Diese muss Details der ökologischen Baubegleitung mit dem Kreis Coesfeld, FD 70.2, abstimmen.

Die ökologische Baubegleitung muss eine der Planung entsprechende fachgerechte Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen überprüfen und die Einhaltung der naturschutzrechtlichen Anforderungen bei den Bautätigkeiten gewährleisten. Hierzu zählen insbesondere auch die Einhaltung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen. Bei festgestellten Abweichungen/ Verstößen ist umgehend der Kreis Coesfeld, FD 70.2, zu informieren.

Der Genehmigungsbescheid und der Landschaftspflegerische Begleitplan sind der ökologischen Baubegleitung und dem ausführenden Unternehmen zur Verfügung zu stellen. Die ökologische Baubegleitung hat wöchentlich einen Bericht mit Fotodokumentation zu erstellen, von dem ein Exemplar dem Kreis Coesfeld, FD 70.2/Untere Naturschutzbehörde, unverzüglich zuzusenden ist. In Abstimmung mit dem Kreis Coesfeld, FD 70.2, kann von diesem Berichtsintervall je nach Bauablauf abgewichen werden. Sofern keine konfliktträchtigen Arbeiten mehr zu erwarten sind, kann die Dokumentation auf ein 2-wöchentliches Intervall ausgedehnt werden.

- IV.7.10 Zur Kompensation der mit dem Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ist ein Maßnahmenpaket aus Extensivgrünland, Brachen und extensiven Ackerflächen gemäß den Vorgaben aus dem Landschaftspflegerischen Begleitplan in der Fassung vom 04.03.2019 umzusetzen. Die Kompensationsmaßnahme ist vor Inbetriebnahme der WEA umzusetzen und fertigzustellen. Die Einhaltung der Bewirtschaftungsbeschränkungen und die Pflege der Kompensationsfläche ist für die Dauer des Eingriffs zu gewährleisten.

Die Zuordnung der Kompensationsflächen zu der einzelnen WEA 7 ergibt sich aus der Karte 3b: Kompensationsmaßnahme V/E1 des Landschaftspflegerischen Begleitplan vom 04.03.2019.

Verantwortlich für die Maßnahme ist der Genehmigungsinhaber oder dessen Rechtsnachfolger.

- IV.7.11 Temporär in Anspruch genommene Flächen (Vormontageflächen, Kurventrichter etc.) sind spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der WEA vollständig zurückzubauen und gemäß der vorherigen Nutzung zu rekultivieren. Hierzu gehört auch die Wiederanpflanzung von zuvor beseitigten Straßenbegleitgrün.
- IV.7.12 Überschüssige Bau- und Bodenmassen sind im selben Zeitraum vollständig vom Umfeld der Anlage abzufahren und ordnungsgemäß zu entsorgen.
Die Bestimmungen des Artenschutzes (Bauzeitenbeschränkungen) sind dabei zu beachten. In Absprache mit dem Kreis Coesfeld, FD 70.2/Untere Naturschutzbehörde, kann die Frist verlängert werden.
- IV.7.13 Bei der Bauausführung sind das Vermeidungsgebot der Eingriffsregelung des BNatSchG sowie die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ und die DIN 18915 „Bodenarbeiten“ zu beachten. Alle notwendigen Baumaßnahmen sind so auszuführen, dass Natur und Landschaft möglichst wenig beansprucht werden.
- IV.7.14 Die parkinterne Kabeltrasse ist außerhalb des Trauf- und Wurzelbereichs vorhandener Gehölze anzulegen.
- IV.7.15 Nach Rückbau der WEA sind auch die Fundamente, die Kranstellflächen und die dauerhaften Zuwegungen zurückzubauen und zu rekultivieren.
- IV.7.16 Die den Mastfuß der WEA umgebenden unbewirtschafteten Flächen sind so klein wie möglich zu halten. Eine landwirtschaftliche Nutzung ist möglichst bis an den Mastfuß vorzusehen.
- IV.7.17 Unmittelbar nach Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens „Groß-Reken“ ist beim zuständigen Amtsgericht zur Sicherung der CEF-Maßnahme gemäß den Angaben im Maßnahmenblatt des Landschaftspflegerischen Begleitplans vom 04.03.2019 die Eintragung einer persönlich beschränkten Dienstbarkeit zu Gunsten des Kreises Coesfeld

sowie des Genehmigungsinhabers in das Grundbuch der nach Zuteilung ergebenden Flurstücks/Flurstücke vorzunehmen.

Hierdurch wird dem Kreis Coesfeld, FD 70.2 das Recht zur Einbeziehung des betreffenden Grundstücks in die artenschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen gemäß den Angaben im Maßnahmenblatt des Landschaftspflegerischen Begleitplans vom 04.03.2019 eingeräumt.

Der Nachweis über die Eintragung in das Grundbuch ist der Genehmigungsbehörde Kreis Coesfeld, FD 70.1, durch Vorlage eines unbeglaubigten Auszugs aus dem Grundbuch zu erbringen. Verantwortlich für Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Kompensationsmaßnahmen ist der Genehmigungsinhaber oder dessen Rechtsnachfolger.

IV.8 Festsetzungen der Bahnaufsicht

IV.8.1 Die Eisenbahnen sind nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) verpflichtet, ihren Betrieb sicher zu führen und die Eisenbahnstruktur zu bauen und in einem verkehrssicheren Zustand zu halten (§4 Absatz 3 AEG). Darüber hinaus sind die Anlagen der Eisenbahnen des Bundes (EdB) besonders schutzbedürftig und müssen vor Gefahren des Eisabwurfes und für den Ausschluss von Störpotentialen, dem sog. Stroboskopeffekt, dringend geschützt werden.

Um dieses zu gewährleisten, muss der Abstand der WEA zu Bahnanlagen größer des 2-fachen Rotordurchmessers betragen. Dieser Wert muss größer sein als die Gesamthöhe der WEA.

IV.8.2 Bei der Planung von Beleuchtungsanlagen in der Nähe der Bahn (z. B. Beleuchtung von Parkplätzen, Leuchtwerbung aller Art etc.) ist darauf zu achten, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.

V.

Hinweise

V.1 Immissionsschutz

- V.1.1 Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, Zustimmungen sowie von behördlichen Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften.

Entscheidungen aufgrund von wasserrechtlichen Vorschriften werden mit in die Genehmigung nach BImSchG eingeschlossen, soweit es sich nicht um Bewilligungen und Erlaubnisse nach den § 8 des WHG handelt.

Die Ableitung von unbelastetem Niederschlagswasser in den Vorfluter bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 WHG.

Keine Gewässerbenutzung und somit erlaubnisfrei ist die Versickerung von Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone (z. B. großflächige Versickerung über eine unbefestigte begrünte Fläche) und eine Versickerung, die ähnlich wie über eine belebte Oberbodenzone (z. B. Flächenversickerung oder Muldenversickerung mit einer durchschnittlichen Tiefe von max. 30 cm) auf dem eigenen Grundstück unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik und dem Wohl der Allgemeinheit erfolgt.

- V.1.2 Diesem Bescheid haben die im Anhang aufgeführten Antragsunterlagen zugrunde gelegen. Gemäß § 16 BImSchG bedarf jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

Die Genehmigung ist insbesondere erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen usw.) wesentliche Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage notwendig werden und wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

Ausnahmsweise ist eine Genehmigung nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist.

In diesem Fall ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage gemäß § 15 BImSchG verpflichtet, der zuständigen Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage, einen Monat bevor mit der Änderung begonnen wird, anzuzeigen. Dies gilt nur für den Fall, dass keine Genehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird und die Änderung sich auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung, ob das Vorhaben genehmigungspflichtig ist, erforderlich sein können.

V.1.3 Wird beabsichtigt, den Betrieb der Anlage oder von Anlageteilen, die für sich selbst genommen eine Genehmigungspflicht nach dem BImSchG hervorrufen, einzustellen, so ist der Zeitpunkt der Einstellung dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, anzuzeigen.

V.1.4 Ein Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. ein Verkauf der WEA ist dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, unverzüglich mitzuteilen. Unberührt davon bleibt die Pflicht zur Anzeige der verantwortlichen Person und der Betriebsorganisation nach § 52b BImSchG für Kapital- und Personengesellschaften, die bei Übernahme der jeweiligen Anlage durch die neue Betreibergesellschaft zu erstatten ist.

V.2 Baurecht

V.2.1 Die Zufahrts- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr müssen hinsichtlich Ihrer Radian und Belastbarkeit der Musterrichtlinien „Flächen für die Feuerwehr“ (<http://is-argebau.de/verzeichnis.aspx?id=10110&o=7463010110>) entsprechen sowie frei- und instandgehalten werden.

V.2.2 Der Höchste Wasserstand darf maximal bis zu der in der statischen Berechnung angenommenen Höhe (0,30 m bzw. 0,83 m über UK Fundament) stehen.

V.2.3 Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen für die Spannverfahren in ihrer aktuell gültigen Fassung sind zu beachten. Insbesondere die Einbauteile an den Ankerpunkten der Spannglieder sind sorgfältig gemäß den bauaufsichtlichen

Zulassungen einzubauen. Über das Spannen der Spannglieder ist ein Spannprotokoll zu führen.

- V.2.4 Der Zeitpunkt des Erreichens der erforderlichen Festigkeit des Vergussmörtels und Betons für das Vorspannen gemäß Spannanweisung ist zu bestimmen und durch fachgerecht, unter Berücksichtigung der Standortspezifischen Umgebungsbedingungen gelagerte Proben zu überprüfen und zu dokumentieren. Mit dem Vorspannen darf erst begonnen werden, wenn die in der Statik angenommenen Druckfestigkeiten erreicht worden sind.
- V.2.5 Für das Vorspannen der Spannglieder ist die Spannanweisung des Herstellers zu beachten. Über das Spannen der Spannglieder ist ein Spannprotokoll zu führen bis zum Beginn der Ermüdungsbeanspruchung müssen die Fertigteilsegmente mindestens
- a. 90 Tage (AD1; A02 bis A06, E01, E02, D01, D02, D06 bis D08)
 - b. 63 Tage (D04)
 - c. 84 Tage (D05)
 - d. und alle andere Segmente 28 Tage alt sein.
- V.2.6 Das Fundament ist mit einer Bodenaufschüttung gemäß Herstellerangaben dauerhaft zu beschütten. Das Material der Überschüttung muss die spezifizierte Mindestwichte im Trockenzustand aufweisen und muss maschinell verdichtet werden.
- V.2.7 Der Korrosionsschutz ist gemäß Typenprüfung für die einzelnen Anlagenkomponenten herzustellen und gemäß Herstellerangaben, mindestens jedoch einmal im Jahr, zu prüfen. Im Fall von Beschädigungen ist er unverzüglich in Stand zu setzen. Die Angaben im Baugrundgutachten bezüglich betonangreifenden Wässern und Böden sind zu berücksichtigen.
- V.2.8 Die Anlage ist mit einer betrieblichen Schwingungsüberwachung auszurüsten, die in der Lage sein muss, auftretenden Schwingungen entsprechend der dem Antrag zugrundeliegenden Annahmen zu begrenzen.
- V.2.9 Die Unwucht des Rotors ist auf 1.295 kgm zu begrenzen. Der Wert ist durch den Hersteller für jede Anlage durch Wiegen zu bestätigen und zu dokumentieren.

- V.2.10 Im Rahmen der üblichen Wartungsintervalle ist eine regelmäßige Kontrolle der Spannglieder durchzuführen. Beschädigte Spannglieder sind auszutauschen.
- In diesem Fall sind die Wartungsintervalle in Abstimmung mit den zuständigen Behörden anzupassen. Ein entsprechendes Vorgehen ist im Betriebshandbuch zu vermerken.
- V.2.11 Die Regelung der Drehzahl, der Blattwinklereinstellung und der Windrichtungsnachführung an der ausgeführten Anlage muss der in der Simulation zugrunde gelegten Regelung entsprechen.
- V.2.12 Die vom Hersteller angegebenen max. Windgeschwindigkeiten für Wartungsarbeiten sind zu beachten.
- V.2.13 Jegliche Fehlfunktion des „Tower-Control“ Systems (Momentenüberwachung) muss fehlersicher und kurzfristig erkannt werden. Ein Betrieb der Anlage ohne „Tower-Control“ aufgrund von Fehlfunktionen ist nicht zulässig.
- V.2.14 Die Schraubenverbindungen sind mit Anzugsverfahren wie in den jeweiligen Nachweisen angenommen anzuziehen. Es ist sicherzustellen, dass die in den Nachweisen angenommenen Vorspannkkräfte durch die angewandten Verfahren und Anzugsmomente erreicht werden. Um Vorspannkraftverluste durch Setzen zu kompensieren sind die Schrauben im Rahmen der Erstwartung nachzuziehen. Im weiteren Betrieb der Anlage sind die Schrauben regelmäßig visuell zu inspizieren. Die Ergebnisse dieser Inspektionen sind in Wartungsprotokollen festzuhalten.
- V.2.15 Die Rotorarretierung darf nur bis zu der im Betriebshandbuch angegeben maximalen Windgeschwindigkeit gesetzt werden.
- V.2.16 Der sichere Betrieb aller installierten Einrichtungen zur Personensicherheit muss in regelmäßigen Abständen überprüft werden. Diese Prüfungen sind zu dokumentieren, wobei die Dokumentation im Eingangsbereich der Anlage aufzubewahren ist.
- V.2.17 Regelmäßige Inspektionen und Wartungsarbeiten sind in Übereinstimmung mit den Wartungsprotokollen durchzuführen. Alle Maßnahmen sind schriftlich zu dokumentieren.

V.2.18 Das Eiserkennungssystem ist bei Inbetriebnahme und anschließend mindestens einmal im Jahr gemäß Herstellerangaben von dafür ausgebildeten Personal zu testen.

V.2.19 Die Befeuern der WEA ist gemäß der aktuellen Rechtslage vorzunehmen.

Hinweise zu Bescheinigungen und weiteren Nachweisen aus dem Baurecht

V.2.20 Der oder die verantwortliche Bauleiter/in ist in der Baubeginnanzeige zu benennen.

V.2.21 Baubeginn, Rohbaufertigstellung und die abschließende Fertigstellung sind der Bauaufsichtsbehörde mindestens eine Woche vorher anzuzeigen. Der Rohbau ist fertiggestellt, wenn die tragenden Teile vollendet sind (§ 84 Abs. 3 Satz 1 BauO NRW).

V.2.22 In der Baubeginnanzeige sind der Bauaufsichtsbehörde die staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW zu benennen, die mit den stichprobenhaften Kontrollen der Bauausführung beauftragt worden sind.

V.2.23 Nach Fertigstellung der Sohle (Bodenplatte) ist der Nachweis über die Einhaltung der Grundrissfläche und Höhenlage der Bauaufsicht innerhalb von drei Werktagen vorzulegen.

Der Bauaufsichtsbehörde ist die Einhaltung der Grundrissflächen und Höhenlagen der Anlagen nachzuweisen (§ 83 Abs. 1 Satz 1 BauO NRW). Bei WEA ist die Höhenlage der Fundamentoberkante anzugeben, da dieses in Ortbeton hergestellt wird und bis hierhin sich größere Abweichungen nicht ausschließen lassen.

V.2.24 Vor Aufbringen der Sauberkeitsschicht ist die Tragfähigkeit der Baugrubensohle durch den Bodengutachter zu bestätigen. Der Bericht ist der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich vorzulegen.

V.2.25 Für die Bewehrungskontrollen und die statisch-konstruktive Bauüberwachung haben Sie einen staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit beauftragt.

Mit der Anzeige zur abschließenden Fertigstellung ist der Bauaufsichtsbehörde eine Bescheinigung vorzulegen, wonach sich der Sachverständige während der Bauausführung

rung durch stichprobenhafte Kontrollen davon überzeugt hat, dass die bauliche Anlage entsprechend dem geprüften Standsicherheitsnachweis und den entsprechenden Auflagen aus den Prüfberichten und Stellungnahmen gemäß Auflage 1 errichtet wurde.

V.3 Landschafts-, Natur- und Artenschutz

- V.3.1 Der Betreiber darf nicht gegen die im BNatSchG geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützten Arten gelten (z. B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten). Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Art zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff BNatSchG.
- V.3.2 Die Kabelverlegung für den Stromanschluss des geplanten Windparks bedarf nach § 17 Abs. 3 BNatSchG einer eigenständigen naturschutzrechtlichen Genehmigung und ist gesondert beim Kreis Coesfeld, FD 70.2/Untere Naturschutzbehörde, zu beantragen.
- V.3.3 Die für die Erschließung und Kabelverlegung ggfs. notwendigen Eingriffe in Natur und Landschaft, die außerhalb des Anlagengrundstücks erfolgen, bedürfen nach § 17 Abs. 3 BNatSchG in Verbindung mit § 33 Abs. 2 LNatSchG NRW einer eigenständigen naturschutzrechtlichen Genehmigung und sind gesondert beim Kreis Coesfeld, FD 70.2/Untere Naturschutzbehörde, zu beantragen.
- V.3.4 Der im Umfeld der Anlage und an den Zufahrten vorhandene und in der Bilanzierung nicht als Verlust bilanzierte Gehölzbestand darf durch die Baumaßnahme nicht beeinträchtigt werden. Die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ und die Richtlinie für die Anlage von Straßen (RAS LP 4) sind zu beachten. Sollten sich doch zusätzliche, nicht im Landschaftspflegerischen Begleitplan bilanzierte Gehölzbeeinträchtigungen ergeben, wird ein zusätzlicher Ausgleich erforderlich.

V.4 Gewässerschutz und Reststoffverwertung

- V.4.1 Der Antragsteller kann als Erschwerer im Sinne des § 64 Abs. 1 Ziffer 1 LWG angesehen werden. Die Wasser- und Bodenverbände sind bei Nachweis einer Erschwerung berechtigt, den Antragsteller im Rahmen der Richtlinien für Gewässerunterhaltung zu A-Beiträgen heranzuziehen.
- V. 4.2 Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben die zu überwachende Anlage und die damit zusammenhängenden Einrichtungen zugänglich zu halten bzw. zu machen, die erforderlichen Arbeitskräfte, Unterlagen und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen und technische Ermittlungen zu dulden (§ 101 WHG und §§ 93 und 98 LWG).
- V.4.3 Für die Anbindung an das öffentliche Stromnetz fallen ggf. Gewässerkreuzungen durch Leitungsverlegungen an. Sofern die Planung für die Leitungstrasse konkretisiert wurde, ist ein Antrag gemäß § 22 LWG beim Kreis Coesfeld, FD 70.3/Untere Wasserbehörde, einzureichen.
- V.4.4 Das Erstellen und Ändern von Anlagen (jede Art von Brücken, Durchlässen, Stegen, Stauwerken, Stützmauern, Anlegestellen, Absperrungen, Zäunen, Mauern, Ver- und Entsorgungsleitungen und sonstigen baulichen Anlagen) sowie wesentliche Oberflächenveränderungen und Anpflanzungen in, an, unter und über Gewässern, auch vorübergehend, bedarf vor der Ausführung einer Genehmigung nach § 22 LWG.
- V.4.5 Sollte im Rahmen der Bauarbeiten eine bauzeitliche Wasserhaltung (Grundwasserabsenkung) erforderlich werden, ist diese vorab mit dem Kreis Coesfeld, FD 70.3, abzustimmen.
- V.4.6 Es ist eine Telefonnummer, unter der bei Betriebsstörungen eine Alarmierung erfolgen kann, an einer gut sichtbaren Stelle an der Anlage anzubringen (§ 44 AwSV).
- V.4.7 Bei der Verwertung von überschüssigem Bodenmaterial aus der Baumaßnahme in technischen Bauwerken außerhalb des Baufeldes sind die Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung einzuhalten.

V.5 Arbeitsschutz

- V.5.1 Beim Einbau und Betrieb der Befahranlagen sind die Vorschriften der Betriebssicherheitsverordnung in der zurzeit geltenden Fassung zu beachten. Auf die erforderliche Prüfung vor Inbetriebnahme und die wiederkehrenden Prüfungen durch eine zugelassene Überwachungsstelle wird besonders hingewiesen.

V.6 Bahnaufsicht

- V.6.1 Die Abstandsflächen nach BauO NRW sind einzuhalten.
- V.6.2 Durch den Eisenbahnbetrieb und die Unterhaltung der Betriebsanlagen entstehen Immissionen. Entschädigungsansprüche oder Ansprüche auf Schutz- oder Ersatzmaßnahmen können gegen die DB AG nicht geltend gemacht werden, da die Bahnstrecke eine planfestgestellte Anlage ist. Spätere Nutzer des Objektes sind frühzeitig und in geeigneter Weise auf die Beeinflussungsgefahr hinzuweisen.

V.7 Bodenschutz

- V.7.1 Es wird empfohlen, dass sich die beauftragte bodenkundliche Baubegleitung frühzeitig zur Abstimmung über das Bodenschutzkonzept mit dem Kreis Coesfeld, FD 70.2/Untere Bodenschutzbehörde (Herr Reehuis; Telefon: +49 2541 18-7147; E-Mail: thorsten.reehuis@kreis-coesfeld.de), in Verbindung setzt, um so Verzögerungen bei der erforderlichen Prüfung und Freigabe des Bodenschutzkonzeptes zu vermeiden.
- V.7.2 Im Zuge der Ausführungsplanung / Ausschreibungsphase sind durch die bodenkundliche Baubegleitung die Aufgaben P1 – P4 aus der Tabelle D.1 aus Anhang D zur DIN 19639 zu erfüllen.
- V.7.3 Während der Bauphase sind durch die bodenkundliche Baubegleitung die Aufgaben B1 – B10 aus der Tabelle D.1 aus Anhang D zur DIN 19639 zu erfüllen.
- V.7.4 Nach Abschluss der Bauphase hat die bodenkundliche Baubegleitung die Aufgabe R3 bzw. R4 aus der Tabelle D1 aus Anhang D zur DIN 19639 zu erfüllen.

- V.7.5 Die Verwendung von überschüssigen Bodenmassen (siehe Punkt 6.3.8 der DIN 19639) bedarf ggf. einer weiteren Genehmigung (z. B. auf Grund von § 62 Abs. 1 Nr. 9 BauO NRW 2018 einer Baugenehmigung).
- V.7.6 Mineralische Ersatzbaustoffe, die im Erd- und Straßenbau (technische Bauwerke) verwertet werden, dürfen keine schädlichen Auswirkungen auf das Grundwasser und den Boden haben. Wird ein mineralischer Ersatzbaustoff in der Baumaßnahme verwendet, sind durch den Inverkehrbringer und den Verwender seit dem 01.08.2023 die Anforderungen der Ersatzbaustoffverordnung bezüglich Güte und Einsatzart einzuhalten. Als mineralische Ersatzbaustoffe gelten z. B. Recycling-Baustoffe und Bodenmaterial aus Baumaßnahmen oder verschiedene Schlacken und Sande aus industriellen Prozessen.
- V.8 Netz- und Richtfunkstreckenbetreiber**
- V.8.1 Die WEA ist im Marktstammdatenregister (MaStR) zu registrieren. Die Registrierung ist für jede Anlage verpflichtend, die unmittelbar oder mittelbar an ein Strom- bzw. Gasnetz angeschlossen ist oder werden soll. Die Bundesnetzagentur stellt das MaStR als behördliches Register für den Strom- und Gasmarkt auf der Basis von § 111e und § 111f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sowie der Verordnung über die Registrierung energiewirtschaftlicher Daten (MaStRV) zur Verfügung.

VI.

Begründung

Die BWP Letter Görd GmbH & Co. KG, Nikolaus-Groß-Straße 112, 48653 Coesfeld, hat mit Datum vom 29.09.2016 die Genehmigung gemäß §§ 4 und 6 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Nutzung von Windenergie mit sechs Windenergieanlagen (WEA 1 bis WEA 5 und WEA 7) der Ziffer 1.6.2 der 4. BImSchV beantragt.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß §§ 4 und 6 BImSchG für die Anlagen WEA 1, WEA 3, WEA 4 und WEA 5 wurde bereits am 08.07.2019 erteilt. Der Antrag nach § 4 BImSchG für die WEA 2 wurde am 25.11.2019 zurückgenommen.

Die für das Genehmigungsverfahren für die beantragte WEA 7 erforderlichen Antragsunterlagen lagen am 14.07.2017 vor. Erforderliche Überarbeitungen bzw. Ergänzungen wurden letztmalig am 24.05.2023 eingereicht.

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist gemäß der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz - Nordrhein-Westfalen - (ZustVU) die Zuständigkeit des Kreises Coesfeld als Untere Immissionsschutzbehörde gegeben.

Der Genehmigungsantrag und die Antragsunterlagen haben nachstehenden Behörden und Stellen zur Prüfung und Stellungnahme im Hinblick auf die beantragte WEA 7 vorgelegen:

- Bürgermeister der Stadt Coesfeld als Standortgemeinde
- Bauamt der Stadt Coesfeld
- Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Coesfeld
- Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Münsterland
- Bezirksregierung Münster, Dezernat 55-Arbeitsschutz
- Bezirksregierung Münster, Dezernat 26-Luftverkehr/Flugsicherung
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr – Bonn
- Kreisverwaltung Borken: Untere Naturschutzbehörde; Untere Immissionsschutzbehörde
- LWL-Denkmalschutz
- Amprion GmbH – Dortmund
- Deutsche Telekom Technik GmbH Richtfunk-Trassenauskunft
- Ericsson Service GmbH – Düsseldorf
- Westnetz GmbH – Münster
- Deutsche Bahn AG - Köln.

Die Fragen des Immissionsschutzes,
des Bodenschutzes,
des Landschaftsschutzes,
des Natur- und Artenschutzes,
des Wasserrechtes und
des Abfallrechtes

hat der Kreis Coesfeld im Rahmen seiner eigenen Zuständigkeiten geprüft.

Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Die beantragte WEA 7 ist der Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV zuzuordnen und unterliegen der Genehmigungspflicht nach dem BImSchG.

Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der wesentlichen Änderung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die beteiligten Behörden und Stellen haben die Unterlagen geprüft und bis auf die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Coesfeld keine Bedenken gegen die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage erhoben. Aufgrund der artenschutzrechtlichen Bedenken der Unteren Naturschutzbehörde gegen die Errichtung und den Betrieb der WEA 7 wurde ein ergänzendes Artenschutzgutachten erstellt und ausgewertet mit dem Ergebnis, dass die rechtlichen Anforderungen an den Artenschutz eingehalten werden.

Einige Behörden und Stellen verbinden ihre Zustimmung zur Erteilung der Genehmigung mit Nebenbestimmungen und Hinweisen, die in den Genehmigungsbescheid übernommen wurden.

Die Antragsunterlagen sowie Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wurden eingehend von der Genehmigungsbehörde geprüft. Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen nach § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der im Abschnitt III. und IV. genannten Nebenbestimmungen für die Genehmigungserteilung vorliegen.

Rechtsgrundlage für den Erlass der Nebenbestimmungen ist § 12 Absatz 1 BImSchG. Demnach kann die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die in dieser Genehmigung enthaltenen Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen, Genehmigungsinhaltsbestimmungen und weiteren Festsetzungen sind hierzu geeignet, erforderlich und auch angemessen.

Genehmigungsverfahren:

Die BWP Letter Görd GmbH & Co. KG beabsichtigt die Errichtung einer Windfarm mit 6 WEA der Nennleistung 3,6 MW und einer Nabenhöhe von ca. 130 m bzw. 160 m im Außenbereich der Stadt Coesfeld.

Hierbei handelt es sich um Anlagen der Ziffern 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV bzw. Nr. 1.6.3 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für eine Windfarm mit 6 bis weniger als 20 Anlagen war demnach eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles entsprechend § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG durchzuführen.

Aufgrund der durch die Genehmigungsbehörde festgestellten Erforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung war das Genehmigungsverfahren gemäß § 2 Abs. 1 c der 4. BImSchV in einem Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Das Genehmigungsverfahren wurde für alle sechs WEA durchgeführt.

Das beantragte Vorhaben ist gemäß § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz öffentlich bekannt gemacht worden

- am 30.08.2017 im Amtsblatt des Kreises Coesfeld, Ausgabe 23/2017, sowie
- am 31.08.2017 in der Tageszeitung Allgemeine Zeitung Coesfeld.

Der Genehmigungsantrag einschließlich der Antragsunterlagen hat in der Zeit vom 07.09.2017 bis zum 06.10.2017 an folgenden Stellen ausgelegen:

Stadt Coesfeld
Bürgerbüro
Markt 8
48653 Coesfeld

Kreis Coesfeld
Abt. 70, Raum 222
Friedrich-Ebert-Str. 7
48653 Coesfeld

Parallel zur öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens ist die Behördenbeteiligung erfolgt. Innerhalb der Einwendungsfrist vom 07.09.2017 bis einschließlich 20.10.2017 wurden zwei Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben.

Die Einwendungen wurden den zuständigen Fachbehörden zur Stellungnahme vorgelegt und der Antragstellerin und dem Planungsbüro zur Kenntnis gegeben. Nach Sichtung und Bewertung der Einwendungen gemäß § 14 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren

(9. BImSchV) wurde der Erörterungstermin am 09.01.2018 von 10:00 Uhr bis 11:50 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Coesfeld, Markt 8, 48653 Coesfeld, durchgeführt.

Die Ergebnisniederschrift vom 10.01.2018 wurde den Teilnehmern des Erörterungstermins mit Schreiben vom 02.02.2018 zugesandt.

Immissionsschutz

Örtliche Lage:

Der Standort des Anlagengrundstücks liegt im südwestlich gelegenen Außenbereich der Stadt Coesfeld.

Vorbelastung durch andere Windenergieanlagen:

Im Umfeld der geplanten Windfarm befindet sich eine relevante WEA, die im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Prüfung als Vorbelastung zu berücksichtigen wäre. Diese Anlage soll im Rahmen der Neuerrichtung außer Betrieb genommen werden.

Vorhandene Wohnnutzungen:

Die nächst benachbarten zu berücksichtigenden Wohnhäuser liegen alle im Außenbereich, darüber hinaus war noch ein Campingplatz zu berücksichtigen.

Die auf Grund der Abstände der WEA zu berücksichtigende Wohnnutzung erfolgte unter folgenden Kriterien:

- Einwirkung durch Lärm
- Einwirkung durch Schatten
- optisch bedrängende Wirkung

Antragsgegenstand

Sowohl die WEA 7 als auch die betroffenen Nebeneinrichtungen müssen die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG und damit dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung entsprechen. Die hierzu ergangenen Nebenbestimmungen sind notwendig und angemessen.

Gutachterliche Immissionsprognosen

Lärm

Zur Bewertung der Schallimmissionen auf die nächstgelegene Wohnbebauung wurde ein Schallgutachten durch das Ingenieurbüro Richters und Hüls erstellt und mit den Antragsunterlagen vorgelegt.

Es wurde untersucht, ob an den nächstgelegenen Wohnhäusern durch die Schallabstrahlung der geplanten WEA inkl. der Geräuschvorbelastung die zulässigen Immissionsrichtwerte gemäß der TA Lärm eingehalten werden.

Als Immissionspunkte wurden die nächstgelegenen Wohnhäuser festgelegt und mit Hilfe von computergestützten Ausbreitungsberechnungen auf Einhaltung der Immissionsrichtwerte überprüft.

Zur Nachtzeit ist die geplante Anlage der BWP Letter Görd GmbH & Co. KG vom Typ Senvion 3.6M140 mit folgender Betriebsweise inkl. Zuschläge in Ansatz gebracht worden:

WEA 7 = 106,1 dB(A) Volllastbetrieb.

Zusätzlich ist zu gewährleisten, dass die vorhandene WEA an der Hofstelle Steens nicht betrieben wird.

In den durchgeführten Berechnungen wurde die Situation mit den bestehenden Gebäuden betrachtet. Somit wurden mögliche Schallreflexionen berücksichtigt. Die sich daraus ergebenden Pegelveränderungen sind in den dargestellten Beurteilungspegeln bereits enthalten.

Mit einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte zur Nachtzeit um mehr als 20 dB(A) durch kurzzeitige Geräuschspitzen ist an keinem der festgelegten Immissionspunkte zu rechnen.

Die Umsetzung des beantragten Vorhabens zur Errichtung und dem Betrieb der WEA 7 wird durch die Antragsunterlagen dem Schallgutachten und den Nebenbestimmungen IV.4.1 bis IV.4.5 in diesem Genehmigungsbescheid sichergestellt.

Schattenwurf

Die sogenannten bewegten Schatten und die als Disco-Effekt bezeichneten periodischen Lichtreflektionen fallen als „ähnliche Umweltauswirkungen“ unter den Begriff der Immissionen des § 3 Abs. 2 BImSchG.

Der Disco-Effekt stellt heutzutage aufgrund der matten Beschichtung der WEA kein Problem mehr dar.

Es ist sicherzustellen, dass entsprechend des Windenergie-Erlasses vom 08.05.2018 der Immissionsrichtwert (die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Kalenderjahr entspricht einer tatsächlichen Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Jahr) nicht überschritten wird. Der Immissionsrichtwert für die tägliche Beschattungsdauer beträgt 30 Minuten.

Zur Beurteilung der Auswirkungen der geplanten WEA durch Schattenwurf wurde ein Gutachten durch das Büro SOLvent aus Kamen erstellt.

Nach dem Stand der Technik ist es möglich, WEA mit einer für definierte Aufpunkte zu programmierenden automatischen Schattenabschaltung auszustatten. Das entsprechende Schattenabschaltmodul ist in den Antragsunterlagen beschrieben.

Unter Berücksichtigung des eingereichten Schattenwurfgutachtens erfüllt die Antragstellerin die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG, wenn die oben genannten Richtwerte eingehalten werden.

Durch Nebenbestimmungen (IV 4.8 und IV 4.9) ist geregelt, dass vor Inbetriebnahme ein Abschaltkonzept vorzulegen ist. Die Programmierung der Abschaltzeiten sind mit der Behörde abzustimmen.

Die Umsetzung des beantragten Vorhabens zur Errichtung und dem Betrieb der WEA 7 wird durch die Antragsunterlagen, dem Schattenwurfgutachten und den Nebenbestimmungen IV.4.6 bis IV.4.10 in diesem Genehmigungsbescheid sichergestellt.

Optisch bedrängende Wirkung

Aufgrund des Abstands von mehr als dem 2-fachen der Anlagengesamthöhe zu den nächstgelegenen Wohnhäusern geht von der WEA gemäß § 249 Abs. 10 BauGB keine optisch bedrängende Wirkung aus. Atypische Verhältnisse, die entgegen der Regelbewertung des Gesetzgebers eine optisch bedrängende Wirkung indizieren könnten, liegen nicht vor.

Denkmalschutz

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde der LWL-Archäologie für Westfalen beteiligt. Gegen die WEA 7 gibt es keine Bedenken.

Eingriff in den Naturhaushalt

WEA sind so zu planen und zu errichten, dass vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft unterlassen werden. Die nicht vermeidbaren Eingriffe werden im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ermittelt und bewertet. Bei WEA ist zwischen der Kompensation von Eingriffen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu unterscheiden.

Durch die Errichtung und den Betrieb der beantragten WEA kommt es zu erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes. Die Funktionen des Naturhaushaltes sind jeweils unmittelbar selbst betroffen sowie in ihrem funktionalen Zusammenwirken. Für die WEA 7 wird ca. 0,04 ha Boden voll versiegelt, durch die Anlage von Kranstellflächen und Zuwegungen werden weitere 0,2 ha teilversiegelt.

Der Einfluss auf den Wasserhaushalt ist auf Grund der geringen Neuversiegelungsfläche und der wasserdurchlässigen Schotterung von Fahrwegen und Arbeitsflächen zu vernachlässigen.

Für den Standort der beantragten WEA, die Kranstellflächen und die Zuwegung werden ausschließlich intensiv genutzte Ackerflächen mit einer geringen Biotoptypen-Wertigkeit beansprucht. Betroffen ist auch eine Baumhecke, die für den Anschluss der temporären Baustraße an das öffentliche Straßennetz gequert wird. Hier kommt es zu Beseitigung von drei Bäumen.

Beurteilungsmaßstab ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung der §§ 14 ff BNatSchG. Die Beeinträchtigungen werden soweit möglich insbesondere durch Minimierung des Flächenbedarfs vermieden. Durch die Anlage einer temporären Baustraße können die Eingriffe in die linearen Gehölzbestände entlang der hier vorhandenen Straßen vermieden werden.

Zur weiteren Minimierung von Beeinträchtigungen werden Baumschutzmaßnahmen bei der Durchführung der Baumaßnahmen und zeitliche Begrenzungen von Bautätigkeiten sowie eine ökologische Baubegleitung in den Nebenbestimmungen festgeschrieben. Auch in qualitativer Hinsicht werden nur Flächen in Anspruch genommen, die eine geringe ökologische Wertigkeit haben. Die unvermeidbaren Beeinträchtigungen werden nach § 15 BNatSchG über landschaftsrechtliche Kompensationsmaßnahmen kompensiert. Hierzu wurde im Landschaftspflegeischen Begleitplan eine Bilanzierung nach dem Biotopwertverfahren vorgelegt, die für jede

WEA den Eingriff und die notwendige Kompensation ermittelt. Die Kompensationsmaßnahmen werden multifunktional auch als vorgezogene Kompensationsmaßnahme für die Berücksichtigung des Artenschutzes entwickelt.

Die insgesamt 5,57 ha großen Maßnahmen beinhaltet eine Grabenabflachung, die Anlage eines ca. 10 m breiten Extensivgrünlandstreifens, Brachflächen und Extensivacker. Die Maßnahme ist bereits im Zuge der Errichtung der WEA 1, WEA 3, WEA 4 und WEA 5 des Windparks Letter Görd umgesetzt worden.

Aufgrund der Lage innerhalb des Flurbereinigungsgebietes „Groß-Reken“ kann eine grundbuchliche Sicherung der Kompensationsmaßnahme derzeit nicht vorgenommen werden. Mit Schreiben vom 25.03.2019 hat das zuständige Dezernat 33 der Bezirksregierung Münster die geplante Zuteilung der Flächen für die Betreibergesellschaften bestätigt. Durch die Nebenbestimmung IV.7.17 wird sichergestellt, dass nach Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens zur Sicherung der CEF-Maßnahme beim zuständigen Amtsgericht die Eintragung einer persönlich beschränkten Dienstbarkeit zu Gunsten des Kreises Coesfeld sowie des Genehmigungsinhabers in das Grundbuch der nach Zuteilung ergebenden Flurstück/Flurstücke vorgenommen wird.

Die mit der Höhe der Anlage unvermeidbaren Eingriffe in das Landschaftsbild werden durch die Festsetzung eines Ersatzgeldes abgegolten. Das Ersatzgeld ist zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu verwenden.

Die Eingriffsregelung des BNatSchG wurde abgearbeitet, so dass die gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind. Die erforderlichen und vom Antragsteller bereits vorgeschlagenen Kompensationsmaßnahmen werden als Nebenbestimmung im Genehmigungsbescheid festgeschrieben.

Artenschutz

Maßgeblich für die artenschutzrechtliche Bewertung sind die artenschutzrechtlichen Verbotsstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Werden die Abstände der Spalte 2 des Anhangs 2 des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“ eingehalten, ist regelmäßig davon auszugehen, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch die WEA und ihren Betrieb nicht erfüllt sind.

Im vorliegenden Fall wurden durch den Gutachter im Rahmen der Betroffenheit von Vögeln der Gruppe des (mehr oder weniger) strukturierten Offenlandes (ohne Groß- und Greifvögel)

die Betroffenheit vom Großen Brachvogel, Kiebitz und von der Wachtel festgestellt. Beim Großen Brachvogel könnte eine kleinräumige Verdrängung aus Nahrungshabitaten erfolgen. Beim Kiebitz ist von der Verdrängung von 1-2 Revieren des Kiebitzes aus dem Windparkbereich auszugehen. Die Wachtel gilt seit der Evaluierung des Leitfadens nicht mehr als windenergiesenibel. Im Vorfeld wurden nachteilige Auswirkungen auf die möglicherweise betroffenen Reviere der Wachtel festgestellt.

Mit der Durchführung von Bauzeitbeschränkungen sowie artspezifischer Vermeidungsmaßnahmen bzw. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen kann sichergestellt werden, dass mit dem geplanten Vorhaben keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände verwirklicht werden.

Im Rahmen der Großvögel wurden durch den Gutachter im Rahmen der Kartierungen Mäusebussard, Rohrweihe, Turmfalke, Uhu und Wespenbussard als Brutvögel (Brutzeitfeststellung, Brutverdacht, Brutnachweis) erfasst. Gegenüber der WEA 7 werden die Abstände der Spalte 2 des Anhangs 2 des Leitfadens Artenschutz eingehalten, so dass hier keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten sind.

Gegenüber den Rast- und Zugvögeln sind mit der WEA 7 keine erheblichen Beeinträchtigungen verbunden.

Mit den nachgereichten Unterlagen zum Gänsemonitoring im Großraum Coesfeld wurden die potenziellen Auswirkungen der projektierten WEA 7 auf die Nähe zu dem Gewässer „Umbergsee“, der eine Funktion als Schlafgewässer für nordische Gänse übernimmt, überprüft. Das aktualisierte Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW (MULNV, 19.08.2021) gibt im Kapitel 6.8 Hinweise zum Umgang mit Ruhestätten von Rastvögeln. Diese sind hinsichtlich des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu betrachten, wenn sie im Zug- und Rastzyklus der Art eine wichtige Rolle spielen.

Weder bei der „Blässgans“ noch bei sonstigen windenergieempfindlichen Rastvögeln wurden an keinem der Termine Bestandsgrößen von regionaler Bedeutung erreicht.

Bei den ebenfalls in die Erfassungen einbezogenen weiteren potentiellen Schlafgewässern in der Umgebung des Schwerpunktorkommens der Nordischen Gänse wurden insbesondere am Gewässer „Kuhlenvenn“ größere Rastorkommen bis hin zu landesweiter Bedeutung festgestellt.

Als zu betrachtende Ruhestätte ist der „Umbergsee“ nicht isoliert, sondern als Teil einer größer abzugrenzenden Ruhestätte im Verbund mit den weiteren Gewässerflächen und den genutzten Nahrungshabitaten zu sehen. In dieser Funktion spielt der Umbergsee nach den Ergebnissen der Rastvogelerhebung nur eine untergeordnete Rolle.

Unter der Berücksichtigung des aktualisierten Leitfadens ist es statthaft anzunehmen, dass mit der Errichtung und dem Betrieb der WEA 7 nicht gegen die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG verstoßen wird.

Erhebungen von Fledermäusen wurden im Bereich der geplanten WEA nicht durchgeführt.

Zur Vermeidung einer signifikanten Erhöhung des Kollisionsrisikos von möglicherweise betroffenen Fledermäusen wird für die WEA ein obligatorisches, umfassendes Abschaltszenario gemäß dem Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“ festgelegt. Dieses kann dann im laufenden Betrieb mit einem begleitenden Gondelmonitoring einzelfallbezogen weiter optimiert werden.

Somit ist die Einhaltung der rechtlichen Anforderungen an den Artenschutz sichergestellt.

Reststoffverwertung und Abfallentsorgung

Sämtliche Abfälle, die während der Errichtung und Inbetriebnahme bzw. während der Wartung oder Reparaturen der WEA entstehen, werden gesammelt und von einem Entsorgungsfachbetrieb gegen Nachweis entsorgt. Sondermüll, wie z. B. Akkumulatoren, ölhaltige Abfälle und Altfette, werden separat gesammelt und von einem zugelassenen Entsorgungsfachbetrieb gegen Nachweis entsorgt.

Damit werden die abfallrechtlichen Vorgaben an die ordnungsgemäße Verwertung und Entsorgung von Abfällen eingehalten.

Bodenschutz und Altlasten

Gemäß § 4 Abs. 5 BBodSchV kann die für die Zulassung des Vorhabens zuständige Behörde im Benehmen mit der für den Bodenschutz zuständigen Behörde im Einzelfall von dem nach § 7 Satz 1 BBodSchG Pflichtigen die Beauftragung einer bodenkundlichen Baubegleitung nach DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben) verlangen, wenn auf einer Fläche von mehr als 3.000 Quadratmetern Materialien auf oder in die durchwurzelt

bare Bodenschicht auf- oder eingebracht werden, Bodenmaterial aus dem Ober- oder Unterboden ausgehoben oder abgeschoben wird oder der Ober- und Unterboden dauerhaft oder vorübergehend vollständig oder teilweise verdichtet wird.

Der Kreis Coesfeld, FD 70.2/Untere Bodenschutzbehörde, ist im Benehmen mit dem Kreis Coesfeld, FD 70.1/Untere Immissionsschutzbehörde, zuständig. Die Untere Bodenschutzbehörde wurde mit Schreiben vom 21.08.2017 durch die zuständige Behörde ins Benehmen gesetzt.

Die Antragstellerin ist gemäß § 7 S. 1 BBodSchG die Pflichtige. Nach § 7 S. 1 BBodSchG müssen Grundstückseigentümer, der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück und derjenige, der Verrichtungen auf einem Grundstück durchführt oder durchführen lässt Vorsorge gegen schädliche Bodenveränderungen treffen.

Auf einer Fläche von 4.357 m² finden Neuversiegelungen statt, die dauerhaft sind. Hierfür wird der Oberboden abgetragen, Unterboden ausgehoben, der Boden verdichtet und Materialien in den Boden eingebracht.

Durch die Lagerung schwerer Lasten und die hohe Befahrung der Flächen mit Transportfahrzeugen und Baugeräten wird auf der temporär genutzten Fläche physikalisch in einen erheblichen Umfang eingewirkt. Zudem kann sich der Boden aufgrund der hohen bis sehr hohen Verdichtungsempfindlichkeit nachteilig verändern.

Aufgrund der Erheblichkeit des Vorhabens bezüglich der temporären und dauerhaften Inanspruchnahme von Flächen sowie der Lagerung, Verwendung und Beseitigung von Bodenaushub ist eine bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639 vorzusehen.

Über die Ausmaße des Vorhabens ist zur abschließenden fachlichen Bewertung, durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die über die notwendigen Fachkenntnisse verfügt gemäß Ziffer III. 2 ein Bodenschutzkonzept vorzulegen, in dem vorhabenbezogene und verhältnismäßige Schutzmaßnahmen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen im Sinne von § 3 Abs. 3 BBodSchV festgelegt sind.

In den Planungsunterlagen müssen die erforderlichen und geeigneten Maßnahmen zum vorsorgenden Bodenschutz in hinreichend konkretem Umfang dargelegt werden, deren Umsetzung in der Verantwortung des Vorhabenträgers liegt.

Die Anforderungen an die bodenkundliche Baubegleitung sowie die auszuführenden Aufgaben ergeben sich aus der DIN 19639:2019-09 ebenso wie der Umfang des Bodenschutzkonzeptes.

Der Kreis Coesfeld hat sein Ermessen gemäß § 40 VwVfG i. V. m. § 4 Abs. 5 BBodSchV ausgeübt. Das Verlangen der bodenkundlichen Baubegleitung gemäß § 4 Abs. 5 BBodSchV ist verhältnismäßig, da es einen legitimen Zweck verfolgt, geeignet, erforderlich und angemessen ist. Die bodenkundliche Baubegleitung verfolgt einen legitimen Zweck, und zwar den Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen. Die bodenkundliche Baubegleitung ist ebenfalls geeignet Vorsorge gegen schädliche Bodenveränderungen zu treffen. Ferner ist das Mittel aufgrund der Erheblichkeit des Bauvorhabens erforderlich. Um den Vorsorgeanspruch im Rahmen von Baumaßnahmen gerecht werden zu können, ist die frühzeitige Einbindung sowie Abstimmung der bodenkundlichen Baubegleitung und des Kreises Coesfeld, FD 70.2/Untere Bodenschutzbehörde bereits **in der Planungsphase** erforderlich. Es ist kein milderes, gleichgeeignetes Mittel vorhanden. Darüber hinaus ist das Mittel auch angemessen. Das verfolgte Ziel steht in seiner Wertigkeit nicht außer Verhältnis zur Intensität des Eingriffs. Schließlich dient die bodenkundliche Baubegleitung dem Umweltschutz sowie dem Schutz der Allgemeinheit gemäß Art. 20a GG.

Niederschlagswasserbeseitigung / Grundwasser

Mögliche Belastungen des Grundwassers während der Bauphase können durch organisatorische Maßnahmen ausgeschlossen werden.

Beim Betrieb der WEA fällt im laufendem Betrieb kein Abwasser an.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Grundwassers durch wassergefährdende Stoffe können bei den durch den Betreiber vorgesehenen anlageninternen Schutzvorrichtungen und fach- und ordnungsgemäßen Wartungen ausgeschlossen werden.

Somit sind die erforderlichen wasserrechtlichen Regelungen zur schadlosen Niederschlagswasserableitung und zum Grundwasserschutz erfolgt und sichergestellt.

Hinweise zur Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Vorhaben unterfällt der Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach anlagenbezogener Vorprüfung des Einzelfalls ist für das Genehmigungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß den Vorschriften der 9 BImSchV und des UVPG durchgeführt worden.

Durch die erhöhten Anforderungen an die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens durch Änderungen und Gerichtsurteile zum Artenschutz musste auch die Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) mehrmals angepasst werden. Die Bewertung der Umweltauswirkungen berücksichtigt die geänderte Planung.

Die UVS wurde durch das Ingenieurbüro für Umweltplanung Schmal + Ratzbor erstellt und zunächst mit den Antragsunterlagen eingereicht.

Die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen durch die geplante Maßnahme ist in der Anlage 3 zu diesem Bescheid niedergelegt.

Planungsrecht

Das Vorhaben ist gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegiertes Vorhaben planungsrechtlich zulässig.

Mit Schreiben vom 27.10.2017 hat die Stadt Coesfeld im Anschluss an den Ratsbeschluss vom 28.09.2017 das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Baulasteneintragungen

Hinsichtlich der Genehmigung des Vorhabens bestehen bauordnungsrechtlich keine Bedenken, wenn zuvor die erforderlichen Verpflichtungserklärungen unterzeichnet und die Abstandflächenbaulasten eingetragen wurden (Stadt Coesfeld, Herr Strotmann, Tel. 02541/939-1313). Die Eintragung dieser Baulasten vor Baubeginn wird als aufschiebende Bedingung unter Ziffer III.5 im Genehmigungsbescheid gefordert.

Behandlung der Einwendungen

Die im Genehmigungsverfahren vorgetragenen Einwendungen und Anregungen, die sich auf die Errichtung und den Betrieb der Anlage beziehen, wurden in die Prüfung für diese Genehmigung mit einbezogen.

Sie werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen berücksichtigt worden sind oder durch entsprechende, nachvollziehbare Aussagen, in den Antragsunterlagen berücksichtigt sind.

Bezüglich der Einwendungen zur Umweltverträglichkeitsuntersuchung wird auf die Ausführungen dazu in der zusammenfassenden Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 20 Abs. 1a und 1b der 9. BImSchV im Anhang 3 zu diesem Genehmigungsbescheid verwiesen.

Im Wesentlichen wurden zu nachfolgenden Themen Einwendungen vorgebracht.

- **Planungsrecht**
- **Natur- und Artenschutz**

Im Einzelnen:

Planungsrecht

Schriftliche Einwendungen im Wesentlichen:

- *Die Erweiterung des Quarzsandtagebaus im Nord-Osten sowie unmittelbar an das WEA-Vorhaben angrenzend im Nord-Osten sind regionalplanerisch als „Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Rohstoffe“ ausgewiesen*
- *Sofern es einen Zielkonflikt zwischen Nord-Ost-Erweiterung und dem WEA-Vorhaben gäbe, wären dem widersprechende Planungen Verstöße gegen übergeordnete Ziele der Raumordnung und als solche rechtswidrig*
- *Ansiedlung von WEA-relevanten Arten im Bereich der Abgrabungen*
- *Bei den Windenergievorhaben handelt es sich nicht um eine „Vorbelastung“, mit der Folge, dass die entstehenden artenschutzrechtlichen Probleme dem Vorhaben der Nord-Ost-Erweiterung zugerechnet werden könnten. Unmittelbarer und einziger Verursacher der artenschutzrechtlichen Probleme ist das WEA-Vorhaben*

- *Erweiterung Tagebau hat planungsrechtlich Rang eines Ziels der Raumordnung (Flächen sind bereits als Gewässer ausgewiesen)*
- *Windpark ist nicht im Regionalplan Teilplan „Energie“ dargestellt (lediglich 1 Windrad wurde ausgewiesen)*
- *Durch ggf. vorhandenen Konflikt wäre der Flächennutzungsplan rechtswidrig*
- *Die BBWind sieht Zielkonflikt durch Nordische Gänse auf dem Aussandungsbereich. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag Schmal & Ratzbor sagt, dass es zu keinen Tatbestandsmerkmalen der Verbotsbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG kommt. Die Beschreibung und Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen bei der Ausweisung der Konzentrationszone „Letter Görd“ des Umweltberichts zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ stützt diese Aussage.*
- *Stadt COE hat Bedenken der QWB zurückgewiesen bei Aufstellung des Teilflächennutzungsplanes Windenergie. „Derzeit ist nicht festzustellen, dass es zu negativen kumulierenden Wirkungen der Vorhaben kommen wird.“*
- *Es ist nicht nachvollziehbar, warum nunmehr die Vergrößerung im Zuge der Nord-Ost-Erweiterung eine andere artenschutzrechtliche Bewertung zu Folge haben soll*
- *Die Erweiterung der Tagebauflächen in den Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Rohstoffe ist trotz der eindeutigen Darstellung im Regionalplan als Gewässer weder in der Umweltverträglichkeitsstudie noch dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag des Vorhabens berücksichtigt worden. Diese Betrachtung hätte angesichts der sich aus dem Regionalplan ergebenden Entwicklungen zu Wasserflächen jedoch vorgenommen werden müssen.*

Beurteilung:

Die Stadt Coesfeld macht mit der Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie eine grundsätzliche Raumvorgabe für WEA-Planungen, legt aber nicht konkrete WEA-Standorte fest. Der notwendige Abwägungsprozess im Aufstellungsverfahren hatte zum Ergebnis, dass mögliche Einzelfallkonflikte aus Sicht der Stadt nicht im Rahmen der Bauleitplanung, sondern nur im konkreten Baugenehmigungsverfahren gelöst werden können. Eine entsprechende gutachterliche Bewertung ist im Antrag vorgenommen worden. Für die abschließende Prüfung und Bewertung ist der Kreis Coesfeld, FD 70.2/Untere Naturschutzbehörde, zuständig.

Die Konzentrationszone für Windenergienutzung grenzt im Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie der Stadt Coesfeld (FNP) unmittelbar an das Vorranggebiet für die Gewinnung des Regionalplans Münsterland an. Im ungünstigsten Fall könnte sich in Zukunft eine WEA mit dem Abstand einer halben Rotorlänge neben der Uferzone eines Abgrabungssees („Umbergsee“) befinden.

Im Rahmen von nachgereichten Unterlagen zum Gänsemonitoring im Großraum Coesfeld wurde festgestellt, dass der „Umbergsee“ im räumlichen Zusammenhang trotz seiner Größe für nordische Gänse nur eine geringe Bedeutung als Schlafgewässer besitzt. Es ist davon auszugehen, dass nach dem Bau der zusätzlichen WEA das Gewässer auch weiterhin als Schlafplatz genutzt wird. Aber auch eine komplette Zerstörung des Gewässers als Schlafplatz würde keinen Einfluss auf die überwinternden nordischen Gänse haben. Die im Umfeld liegenden, störungsärmeren Gewässer haben ihre maximale Auslastung nicht erreicht, so dass ein Ausweichen der Tiere möglich wäre. Artenschutzrechtliche Konflikte durch die Errichtung der WEA können somit ausgeschlossen werden.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Natur- und Artenschutz

Schriftliche Einwendungen im Wesentlichen:

- *Es kommt zu erheblichen Konfliktsituationen mit den dort lebenden Fledermausarten.*
- *Es ist mit erhöhten Tötungsfällen zu rechnen*
- *Es ist mit einem zweijährigen Gondelmonitoring und einer Nachtabstaltung zu arbeiten.*
- *Der Umfang der Baumaßnahmen hat eine kumulative Wirkung mit den beantragten WEA im Bereich Flamschen, die Nahrungshabitate der Fledermäuse werden dadurch stark eingeschränkt.*

Beurteilung:

Mit einer erheblichen Einschränkung der Nahrungshabitate ist nach Einschätzung des Kreises Coesfeld, FD 70.2/Untere Naturschutzbehörde, nicht zu rechnen. Für mit dem Vorhaben verbundene Eingriffe in Nahrungshabitate, z. B. Säume und Gehölzbestände, werden im Rahmen

der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung entsprechende Ausgleichsmaßnahmen gefordert.

Der Kreis Coesfeld, FD 70.2/Untere Naturschutzbehörde, teilt die Einschätzung des Einwenders zur Konfliktsituation mit der Fledermausfauna. Der Kreis Coesfeld, FD 70.2/Untere Naturschutzbehörde, hat unter Berücksichtigung des Anlagentyps über Nebenbestimmungen in der Genehmigung Abschaltzeiten gemäß dem Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“ vorgegeben.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Gesamtbeurteilung

Die Antragsunterlagen und Stellungnahmen sowie die eingegangenen Einwendungen wurden eingehend von der Genehmigungsbehörde geprüft. Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen nach § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der im Abschnitt IV. genannten Nebenbestimmungen für die Genehmigungserteilung vorliegen. Die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten werden erfüllt, die Belange des Arbeitsschutzes sind gewahrt, und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

In den Abschnitten I. und II. dieses Genehmigungsbescheides sind die wesentlichen Leistungsdaten der Anlage festgelegt.

Die Beurteilung ergibt, dass dem Betrieb der Anlage WEA 7 keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen entgegenstehen.

Die Genehmigung war somit zu erteilen.

Rückbauverpflichtung

Für gewerbliche Vorhaben im Außenbereich nach § 35 Absatz 1 Nr. 4 BauGB ist als Zulässigkeitsvoraussetzung eine Verpflichtungserklärung abzugeben, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Die Einhaltung dieser Verpflichtung wird durch Vorlage der unter Nr. III.2 geforderten Rückbaubürgschaft sichergestellt.

Einvernehmen der Stadt Coesfeld

Das gemeindliche Einvernehmen gemäß §36 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 27.10.2017 erteilt.

Konzentrationswirkung

Von der Konzentrationswirkung nach § 13 BImSchG sind wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach §§ 8 und 9 WHG ausgenommen.

Nach § 10 Abs. 5 Satz 2 BImSchG hat die Genehmigungsbehörde die nach anderen Gesetzen vorgeschriebenen Zulassungen zu koordinieren.

Die vorgeschriebenen Zulassungen, die nicht durch das BImSchG abgedeckt sind, können erteilt werden oder sind bereits erteilt worden.

Die Bezirksregierung Münster hat die Zustimmung nach § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) mit Schreiben vom 15.09.2017 bzw. 03.11.2020 (Az.: 26.01.01.07 Nr. 126-17) erteilt.

Entscheidung

Da insgesamt - und durch Prüfung belegt - durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage WEA 7 unter Berücksichtigung der Anforderungen im Bescheid schädliche Umwelteinwirkungen nicht verursacht und erhebliche Nachteile etc. im Sinne des BImSchG nicht herbeigeführt werden sowie andere öffentlich-rechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen, war gemäß § 6 BImSchG die Genehmigung zu erteilen. Die eingegangenen Einwendungen wurden bei der Entscheidung berücksichtigt, führen aber nicht zu einer Versagung der Genehmigung.

Mit der Verwirklichung des Vorhabens ergeben sich nach Prüfung des Antrages einschließlich seiner Unterlagen, der Stellungnahmen der Fachbehörden sowie aufgrund der vorgenannten Festsetzungen keine Gesichtspunkte, die eine andere Entscheidung erforderlich gemacht hätten.

VII.

Verwaltungsgebühren

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. Hierzu ergeht ein gesonderter Kostenbescheid.

VIII.

Ihre rechtlichen Möglichkeiten

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Oberverwaltungsgericht Münster Klage erhoben werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Im Auftrag



Frank Geburek

Anhang 1: AntragsunterlagenOrdner 1 von 2

1.	Verzeichnis der Antragsunterlagen	3 Blatt
2.	Erläuternder Begleittext, Schreiben vom 29.09.2016	6 Blatt
3.	Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen im Sinne von § 4 BImSchG - vom 29.09.2014, Formular 1 - Blatt 1, 2, 3	3 Blatt
4.	Grundsatzvereinbarung	2 Blatt
5.	Anlage C, Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	9 Blatt
6.	Hinweise zu Leitungen, Sendeanlagen und Richtfunkstrecken	3 Blatt
7.	Bauantrag Anlage I/1 (WEA1 - 4 & 7)	2 Blatt
8.	Baubeschreibung Anlage I/7 zu VV BauPrüfVO (WEA1 - 4 & 7)	2 Blatt
9.	Vollmacht/ Vertretung Entwurfsverfasser	1 Blatt
10.	Mitgliedsurkunde Architektenkammer NRW	1 Blatt
11.	Beschreibung der technischen Komponenten im vorliegenden Bauvorhaben	1 Blatt
12.	Herstellerbescheinigung Senvion	1 Blatt
13.	Produktbeschreibung Senvion 3.6M140 EBC	9 Blatt
14.	Standard Einsatzbedingungen [3.6M140EBC/DIBt/50Hz]	4 Blatt
15.	Gesamtansicht NH 130 m (nicht maßstäblich)	1 Blatt
16.	Gesamtansicht NH 160 m (nicht maßstäblich)	1 Blatt
17.	Elektrische Eigenschaften gemäß FGW [3.6M140 NES/50Hz]	4 Blatt
18.	Partikelzähler [MM/3.XM/5M/6.M]	5 Blatt
19.	Mindestabstände Senvion 3.6M140EBC	6 Blatt
20.	Be- und entlastende Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen	4 Blatt
21.	Leistungskennlinie & Schallleistungspegel [3.6M140EBC/50Hz/offen]	5 Blatt
22.	Leistungskennlinie & Schallleistungspegel [3.6M140EBC/50Hz/102,0 dB(A)/2900kW]	5 Blatt
23.	Schalplan Fundament Senvion 160 m (nicht maßstäblich)	1 Blatt
24.	Klarstellung zu Schall- und Leistungspegel	1 Blatt
25.	Massen und Abmessungen Senvion 3.4M140	2 Blatt
26.	Informationen zur Bereitstellung der statischen Unterlagen	1 Blatt
27.	Herstellungs- und Rohbaukosten Senvion 3.6M140 130m	2 Blatt
28.	Herstellungs- und Rohbaukosten Senvion 3.6M140 160m	2 Blatt
29.	Übersicht der Herstellkosten	1 Blatt
30.	Übersichtsplan TK25, M. 1:25.000	1 Blatt

31.	Übersichtskarte, DGK5, M 1:5.000	1 Blatt
32.	Amtlicher Lageplan WEA, M 1:1.000	1 Blatt
33.	Erläuterndes Begleitschreiben vom 02.03.2018	2 Blatt
34.	Senvion R07/130m_3.4M140 obere Stahlröhre Liftplattform	1 Blatt
35.	Senvion R07/130m_3.4M140 obere Stahlröhre Ölplattform	1 Blatt
36.	Senvion R08/160m_3XM140 Turmfuß	1 Blatt
37.	Montageplan Leiterführung INC 9200	1 Blatt
38.	Senvion R07/130_3.4M140 untere Stahlröhre	1 Blatt
39.	Senvion R07/130_3.4M140 obere Stahlröhre	1 Blatt
40.	Montageplan Turmfuß auf Spannkellerd.-A	1 Blatt
41.	Montageplan Inneneinbauten SE2 R07	1 Blatt
42.	Montageplan Inneneinbauten SE1 R07	1 Blatt
43.	Fluchtplan	1 Blatt
44.	Verortung potentielle neue Bohrlöcher	1 Blatt
45.	Bestimmung der Abstandsflächen	1 Blatt
46.	Bestätigung Transportspezifikation	1 Blatt
47.	Spezifikation für Transport, Transportwege, sonstige Zuwegungen und Kranstellflächen	17 Blatt
48.	Anweisung zur Herstellung von Onshore Fundamenten für Windenergieanlagen	28 Blatt
49.	Schmiermittel und Maßnahmen gegen unfallbedingten Austritt	4 Blatt
50.	Getriebeölwechsel Senvion 3.XM/MM	2 Blatt
51.	Sicherheitsdatenblätter	58 Blatt
52.	Informationen zur Entstehung von Abwasser	1 Blatt
53.	Abfallkonzept	5 Blatt
54.	Abfallaufkommen bei Errichtung und Servicetätigkeiten	1 Blatt
55.	Farbgebung und Reflexionsgrad von Senvion Windenergieanlagen und Rotorblättern	3 Blatt
56.	Blitzschutz, Erdung und Potentialausgleich [3.4M140 EBC]	8 Blatt
57.	Maßnahmen bei Eisansatz	8 Blatt
58.	Gutachten Bewertung „Maßnahmen bei Eisansatz	24 Blatt
59.	Produktbeschreibung; Gefahrenbefreiung Nacht/Tag	5 Blatt
60.	Hinweise für die Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen	1 Blatt
61.	Hinweis zu den Aufstiegsmöglichkeiten in die Gondel	1 Blatt
62.	Anforderungskatalog zum Arbeitsschutz	8 Blatt
63.	Fluchtplan	1 Blatt
64.	Hinweis zum Thema Brandschutz	1 Blatt
65.	Spezifikation Brandschutz	5 Blatt

66.	Erläuterndes Begleitschreiben vom 18.06.2017	1 Blatt
67.	Brandschutzkonzept vom 12.09.2018	11 Blatt
68.	Rückbauverpflichtung	1 Blatt
69.	Maßnahmen bei der Betriebseinstellung	3 Blatt
70.	Rückbaukosten Servion 3.6M140 130m	2 Blatt
71.	Rückbaukosten Servion 3.6M140 160m	2 Blatt

Ordner 2 von 2

72.	Inhaltsverzeichnis	3 Blatt
73.	Stellungnahme bzgl. Generatorwechsel SOLvent GmbH 13.06.2017	1 Blatt
74.	Ergänzende Aussagen zum geänderten Anlagentyp Servion 3.6M140, Richters & Hüls v. 19.06.2017	2 Blatt
75.	Schalltechnisches Gutachten; Nr. L-4577-02 vom 02.07.2018	63 Blatt
76.	Schattenwurfgutachten SOLvent GmbH, Gutachten Nr. 100-16-0328-05.02 vom 23.11.2016	56 Blatt
77.	Übersichtsplan von Anwohnern und Mitbetreibern	1 Blatt
78.	Stellungnahme zum Generatorwechsel (Baugrundgutachten) Dr. Schleicher und Partner Ingenieurgesellschaft MBH 20.06.2017	1 Blatt
79.	Baugrundgutachten; Dr. Schleicher & Partner Ingenieurgesellschaft MBH Projekt-Nr.: 216 332 vom 23.08.2016	51 Blatt
80.	1. Nachtrag Baugrundgutachten; Dr. Schleicher & Partner Ingenieurgesellschaft MBH Projekt-Nr.: 216 332 vom 02.12.2016	5 Blatt
81.	2. Nachtrag Baugrundgutachten; Dr. Schleicher & Partner Ingenieurgesellschaft MBH Projekt-Nr.: 216 332 vom 08.09.2017	4 Blatt
82.	3. Nachtrag Baugrundgutachten; Dr. Schleicher & Partner Ingenieurgesellschaft MBH Projekt-Nr.: 216 332 vom 06.09.2018	4 Blatt
83.	Untersuchung zur optisch bedrängenden Wirkung; SOLvent GmbH Gutachtennr. 101-16-0328-21.02 vom 03.03.2017	19 Blatt
84.	Gutachten zur Standorteignung Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG; Ref. Nr. F2E-2017-TGY-0 19, Rev 1 vom 26.06.2017	31 Blatt
85.	Erläuterung der Umsetzungsplanung	3 Blatt
86.	Erfassung und Bewertung der Brut-, Zug- und Rastvögel; Schmal + Ratzbor Juli 2017	52 Blatt
87.	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag; Schmal + Ratzbor Januar 2019	97 Blatt
88.	Ergänzende Unterlage zu Wespenbussard und Waldschnepfe; Schmal + Ratzbor 24.07.2018	4 Blatt
89.	Ergänzende Unterlage zu Gänsen und Schlafgewässern von Gänsen; Schmal + Ratzbor 13.07.2018	5 Blatt

- | | | |
|-----|--|----------|
| 90. | Ergänzung zum Artenschutzgutachten - Abschlussbericht Mai 2023;
Leser Albert Bielefeld GbR vom 16.05.2023 | 59 Blatt |
| 91. | FFH-Verträglichkeitsprüfung; Schmal + Ratzbor Juli 2017 | 16 Blatt |
| 92. | Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP); Schmal + Ratzbor vom
04.03.2019 | 60 Blatt |
| 93. | Umweltverträglichkeitsstudie; Schmal + Ratzbor vom Juli 2017 | 58 Blatt |

Anhang 2: Angaben zu den genannten Vorschriften:

jeweils in der zum Zeitpunkt der Entscheidung gültigen Fassung

EU-Vorschriften	
Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Abl. Nr. L 206 vom 22.07.1992 S. 0007 – 0050)
Richtlinie 2006/42/EG (Anh. II, Teil 1)	Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG (Neufassung) (ABl. L 157 vom 09.06.2006, S. 24–86) Maschinensicherheit/Regelung eines einheitlichen Schutzniveaus zur Unfallverhütung für Maschinen und unvollständige Maschinen beim Inverkehrbringen innerhalb des EWR
Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutz-RL)	Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.01.2010, S. 7–25)

Nationale Vorschriften	
Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften	
AVV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24.04.2020 (Bundesanzeiger; BAnz AT 30.04.2020 B4)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905)
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
BauO NRW 2018	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. 2018 S. 421)
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten – Bundes-Bodenschutzgesetz – vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S.1554)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln – Betriebssicherheitsverordnung – vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49),
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge – Bundes-Immissionsschutzgesetz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274)
4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes / Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Nationale Vorschriften**Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften**

9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes / Verordnung über das Genehmigungsverfahren in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz – vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)
DSchG	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG) vom 11. März 1980 (GV. NW. 1980 S. 226, ber. S. 716)
DVO-LNatSchG	Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes (DVO-LNatSchG) vom 22. Oktober 1986 (GV. NRW. 1986 S. 683)
EnWG	Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621)
ErsatzbaustoffV	Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung - ErsatzbaustoffV) vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598)
GewO	Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202)
JGS-AnlagenV / Anlage 7 zur AwSV	Verordnung zur Umsetzung von Artikel 4 und 5 der Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen – ABl. EG Nr. L 375 S. 1 – JGS-AnlagenV – NRW vom 13. November 1998 (GV. NRW. 1998 S. 647)
HOAI	Honorarordnung für Architekten und Ingenieure vom 10. Juli 2013 (BGBl. I S. 2276)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen – Kreislaufwirtschaftsgesetz – vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)
LNatSchG NRW	Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen – Landesnaturschutzgesetz – vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. 2000 S. 568)
LuftVG	Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698)
LWG	Bekanntmachung der Neufassung des Wassergesetzes für das Land NRW – Landeswassergesetz – vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995 S. 926)
MaStR	Marktstammdatenregister: Register für den deutschen Strom- und Gasmarkt
MaStRV	Verordnung über das zentrale elektronische Verzeichnis energiewirtschaftlicher Daten (Marktstammdatenregisterverordnung - MaStRV) vom 10. April 2017 (BGBl. IS. 842)
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – vom 26. August 1998 (GMBL. Nr. 26/1998 S. 503)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540)

Nationale Vorschriften**Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften**

UVPVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPVwV) vom 18. September 1995 (Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz – vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz - Nordrhein-Westfalen - vom 03. Februar 2015 (GV. NRW. S. 268)

Erlasse

Licht-Richtlinie	Lichtimmissionen, Messung, Beurteilung und Verminderung – Nordrhein-Westfalen – RdErl. vom 11. Dezember 2014 (MBI. NRW. 2015 S. 26) (Gem. RdErl. des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz [V-5 8800.4.11] und des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr [VI. 1 - 850])
Leitfaden Umsetzung Arten- und Habitatschutz	Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW (Leitfaden des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - MULNV - und des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW - LANUV - vom 10.11.2017, 1. Änderung)
Windenergie- Erlass NRW 2018	Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass) – Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie (Az. VI.A-3 – 77-30 Windenergieerlass), des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (Az. VII.2-2 – 2017/01 – Windenergieerlass) und des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (Az. 611 – 901.3/202) vom 08. Mai 2018 (MBI. NRW. 2018 S. 258)

DIN-Normen**(Deutsches Institut für Normung e. V.)**

DIN 14220	Löschwasserbrunnen, Ausgabe 2022-07 <i>In diesem Dokument sind Anforderungen an Löschwasserbrunnen für die Entnahme von Löschwasser aus dem Grundwasser festgelegt.</i>
DIN 18300	VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen - Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) - Erdarbeiten
DIN 18915	Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten, Ausgabe 2018-06 <i>(Diese Norm gilt für alle Bodenarbeiten, bei denen die natürlichen Bodenfunktionen zu erhalten oder herzustellen sind.)</i>

DIN 18920	Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen, Ausgabe 2014-07 <i>(Diese Norm gilt für die Planung und Durchführung von Arbeiten jeder Art, durch die eine bauliche Anlage hergestellt, instandgehalten, geändert oder beseitigt wird. Sie dient dem Schutz von zu erhaltenden Einzelbäumen und Pflanzenbeständen (Vegetationsflächen), zum Beispiel aus Bäumen, Sträuchern, Gräsern, Kräutern, da der ökologische, klimatische, ästhetische, schützende oder sonstige Wert bestehender Pflanzen/Pflanzungen durch Ersatz im Regelfall nicht oder erst nach Jahren erreicht wird.)</i>
-----------	---

RAS	Richtlinien für die Anlage von Straßen
RAS-LP 4	Teil Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen, Ausgabe 1999 (FGSV-Verlag Nr. 293/4)

Technische, berufsgenossenschaftliche und sonstige Regeln/Informationen	
FGW-Richtlinien (TR 1 bis TR 10)	Fördergesellschaft Windenergie und andere Dezentrale Energien: Technische Richtlinien für Windenergieanlagen (seit 1998: FGW-Richtlinien)

LAI	Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz www.lai-immissionsschutz.de
Schall	Technische Vorschriften/Regeln für den Immissionsschutz: Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA), Überarbeiteter Entwurf vom 17.03.2016 mit Änderungen PhysE vom 23.06.2016 – Stand 30.06.2016
LAI WKA-Schattenwurf-hinweise	Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen - Aktualisierung 2019 (WKA-Schattenwurfhinweise), Stand 23.01.2020

Übersicht der genannten Behörden	
Kreis Coesfeld, FD 70.1	Kreis Coesfeld, Abteilung 70 - Umwelt, Fachdienst 1 - Betrieblicher Umweltschutz (Untere Immissionsschutzbehörde)
Kreis Coesfeld, FD 70.2	Kreis Coesfeld, Abteilung 70 - Umwelt, Fachdienst 2 - Natur- und Bodenschutz (Untere Naturschutzbehörde / Untere Bodenschutzbehörde)
Kreis Coesfeld, FD 70.3	Kreis Coesfeld, Abteilung 70 - Umwelt, Fachdienst 3 - Wasserwirtschaft (Untere Wasserbehörde)
Stadt Coesfeld	Stadt Coesfeld, Fachbereich 60 – Planung, Bauordnung, Verkehr (Untere Bauaufsichtsbehörde)

Anhang 3: Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen

siehe Anlage (Seiten 1 - 32)

Anhang 4: Merkblatt zur Entsorgung von Baustellenabfällen

vgl. beigelegte DIN-A-5-Broschüre „Wohin mit den Bauabfällen“ der
Wirtschaftsbetriebe Kreis Coesfeld GmbH (Stand: Oktober 2015)

ANHANG 3 ZUM BESCHEID VOM 15.07.2024

Az.:70.1-2016/1008-0010597

**Zusammenfassende Darstellung
und Bewertung der Umweltauswirkungen nach
§ 20 Abs. 1a und 1b der 9. BImSchV (a. F.) i. V. mit § 25 Abs. 1 a der 9. BImSchV (n. F.)**

Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage (WEA 7)

auf den Grundstücken

48653 Coesfeld, Gemarkung Lette, Flur 34, Flurstücke 13 und 14

BWP Letter Görd GmbH & Co. KG, Nikolaus-Groß-Str. 112, 48653 Coesfeld

Inhaltsübersicht

TEIL I ZUSAMMENFASSENDE DARSTELLUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN DES VORHABENS NACH § 20 ABS. 1 A DER 9. BIMSCHV	4
1 EINLEITUNG	4
1.0 Ausgangssituation	5
1.1 Zielsetzung und Rahmenbedingungen	5
1.1.1 Alternativen	5
1.1.2 Standortalternativen	5
1.1.3 Verfahrenstechnische Alternativen	6
1.2 Umweltverträglichkeitsprüfung	6
2 UMWELTAUSWIRKUNGEN DES VORHABENS	7
2.0 Auswirkungen auf den Menschen	7
2.0.1 Auswirkungen durch Schattenwurf	7
2.0.2 Auswirkungen durch Lärm/Erschütterungen	7
2.0.3 Auswirkungen durch optisch bedrängende Wirkung	7
2.0.4 Auswirkungen durch Eiswurf	8
2.0.5 Auswirkungen durch Lichtemissionen	8
2.1 Auswirkungen durch Reststoffe	9
2.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	9
2.2.1 Schutzgebiete	9
2.2.2 Tiere	10
2.2.3 Pflanzen und Biotope	12
2.2.4 Biologische Vielfalt	12
2.3 Auswirkungen auf das Schutzgut Boden	12
2.4 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser	13
2.5 Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft	13
2.6 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft	13
2.7 Auswirkungen auf Kultur und Sachgüter	14
TEIL II BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN GEMÄß § 20 A ABS. 1 B DER 9. BIMSCHV	15
3 EINFÜHRUNG	15
3.0 Bewertung der Umweltauswirkungen	15
3.1 Planungskonzept	16
3.2 Bewertung der Umweltauswirkungen auf den Menschen	16
3.2.1 Bewertung der Schattenwurfimmissionen	16
3.2.2 Bewertung der Geräuschimmission und Erschütterungseinwirkung	17
3.2.3 Bewertung der optisch bedrängenden Wirkung	19
3.2.4 Bewertung des Eiswurfs	19
3.2.5 Bewertung der Lichtimmissionen	20
3.3 Bewertung der Reststoffe	21
3.3.1 Bewertungsmaßstäbe	21
3.3.2 Bewertung	21
3.4 Bewertung für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	22
3.4.1 Bewertungsmaßstäbe	22

3.4.2	Bewertung Tiere	22
3.4.3	Bewertung Pflanzen und Biotope	23
3.4.4	Bewertung Biologische Vielfalt	23
3.5	Bewertung für das Schutzgut Boden / Fläche	24
3.5.1	Bewertungsmaßstäbe	24
3.5.2	Bewertung	24
3.6	Bewertung für das Schutzgut Wasser	25
3.6.1	Bewertungsmaßstäbe	25
3.6.2	Bewertung	25
3.7	Bewertung für das Schutzgut Klima/Luft	26
3.7.1	Bewertungsmaßstäbe	26
3.7.2	Bewertung	26
3.8	Bewertung für das Schutzgut Landschaft	27
3.8.1	Bewertungsmaßstäbe	27
3.8.2	Bewertung	28
3.9	Bewertung für Kultur- und Sachgüter	28
3.9.1	Bewertungsmaßstäbe	28
3.9.2	Bewertung	28
3.10	Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern	29
4	ARTENSCHUTZ	29
5	NATURSCHUTZRECHTLICHE EINGRIFFSREGELUNG	30
6	STÖRFALLVORSORGE	31
7	ZUSAMMENFASSENDE BEWERTUNG	32

Teil I Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 20 Abs. 1 a der 9. BImSchV

1 Einleitung

Bei UVP-pflichtigen Vorhaben sind die zu erwartenden bedeutsamen Auswirkungen auf die Umwelt, d. h. auf Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen, sowie auf Kultur- und sonstige Sachgüter zu ermitteln (Umweltverträglichkeitsuntersuchung - UVU).

Die Genehmigungsbehörde hat auf der Grundlage der Antragsunterlagen und der hiermit vorgelegten Umweltverträglichkeitsuntersuchung, der behördlichen Stellungnahmen, der Ergebnisse eigener Ermittlungen sowie der Äußerungen und Einwendungen Dritter die zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens zusammenfassend darzustellen und anschließend zu bewerten (Umweltverträglichkeitsprüfung - UVP) (§ 20 Abs. 1a, 1b der 9. BImSchV).

Im Folgenden sind die zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens BWP Letter Görd GmbH & Co. KG zur Errichtung einer Windenergieanlage (WEA 7) dargestellt.

Die BWP Letter Görd GmbH & Co. KG hat die Errichtung und den Betrieb von sechs Windenergieanlagen beantragt. Das Genehmigungsverfahren wurde für sechs Anlagen durchgeführt. Mit Genehmigung vom 08.07.2019, Az.: 70.1-2016/1008-0010597, wurden die Anlagen WEA 1, WEA 3, WEA 4 und WEA 5 genehmigt. Der Antrag für die WEA 2 wurde am 25.11.2019 zurückgenommen.

Die Genehmigung vom 15.07.2024, Az.: 70.1-2016/1008-0010597, erstreckt sich daher nur auf die Anlage WEA 7.

Gleichzeitig hat die Steens Windenergie GmbH & Co. KG den Betrieb und die Errichtung einer Windenergieanlage WEA 6 in derselben Konzentrationszone „Letter Görd“ beantragt.

Die Umweltverträglichkeitsstudie des Ingenieurbüros SCHMAL+RATZBOR bezieht sich auf alle sieben in der Konzentrationszone „Letter Görd“ beantragten Windenergieanlagen, die Zusammenfassende Darstellung bezieht sich auf die eine genehmigte Anlage WEA 7 aus dem Bescheid vom 15.07.2024, Az.: 70.1-2016/1008-0010597.

Gemäß der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPVwV) ist in der Zusammenfassenden Darstellung die Her-

kunft der Informationen anzugeben. Die Informationen der nachfolgenden Kapitel entstammen in der Regel den Antragsunterlagen und der UVU. Sollten andere Quellen herangezogen worden sein, werden diese angegeben.

1.0 Ausgangssituation

Auf den Grundstücken 48653 Coesfeld, Gemarkung Lette, Flur 34, Flurstücke 13 und 14, soll eine Windenergieanlage (WEA 7) und den dazu gehörenden Nebeneinrichtungen errichtet und betrieben werden.

1.1 Zielsetzung und Rahmenbedingungen

Die Errichtung der Anlage ist aus der Sicht des Antragstellers notwendig, um einen Beitrag zu der von der Bundesregierung und dem Bundestag beschlossenen „Energiewende“ zur Reduzierung des CO₂ Gehaltes in der Atmosphäre zu leisten.

1.1.1 Alternativen

Die Betrachtung von Alternativen ist mit Blick auf die Verfahrenstechnik und den Standort von Bedeutung.

1.1.2 Standortalternativen

Die generelle Auswahl des Standortes beruht auf der für das gesamte Gemeindegebiet Coesfeld durchgeführten Potenzialanalyse, bei der unter Berücksichtigung von Abstandskriterien sowie städtebaulicher und ökologischer Aspekte Suchräume für potenzielle Windenergiezonen ermittelt wurden.

Der Standort der Windenergieanlage liegt innerhalb der im rechtswirksamen Teilflächennutzungsplan der Stadt Coesfeld geplanten Windkonzentrationszone „Letter Görd“. Sie unterliegt keinen Tabus und weist nur geringe Restriktionen (z. B. Abstände zu Straßen bzw. Wälder) auf.

Die Standortkonfiguration innerhalb der geplanten Konzentrationszone ergibt sich durch detailliertere Prüfungen. Diese Prüfungen wurden im Rahmen der Umweltverträglichkeitsuntersuchung durchgeführt.

Im Falle der Nichtdurchführung der Planung würde die bisherige landwirtschaftliche Nutzung der Standorte wahrscheinlich weiterhin bestehen bleiben, eine Änderung des derzeitigen Umweltzustandes ist absehbar nicht zu erwarten.

1.1.3 Verfahrenstechnische Alternativen

Bei der Windenergienutzung gibt es keine Verfahrensalternativen. Die genehmigte Windenergieanlage befindet sich innerhalb einer im Flächennutzungsplan enthaltenen und gerade für Windenergieanlagen vorgesehenen Konzentrationszone.

Alternativen bestehen nur in der Anlagengröße und Anzahl der Anlagen in der Windkonzentrationszone.

Die gewählte Anlagengröße und technische Konstruktion entspricht dem zum Zeitpunkt der Antragstellung auf dem Markt verfügbaren Stand der Technik.

1.2 Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das Genehmigungsverfahren ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß den Vorschriften der 9. BImSchV und des UVPG durchgeführt worden.

Aufgrund der von der Genehmigungsbehörde festgestellten Erforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung wurde das Ingenieurbüro für Umweltplanung SCHMAL+RATZBOR, Hannover vom Antragsteller beauftragt, die Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) durchzuführen.

Durch die Ergebnisse des Erörterungstermins (u. a. Immissions- und Naturschutz) hat die Antragstellerin sich entschlossen, hinsichtlich Artenschutz ein weiteres Gutachten in Auftrag zu geben (Gänse und Schlafgewässer). Die ergänzte Antragsunterlage [Errichtung von zwei Windenergieanlagen (WEA 6 und 7) in Coesfeld – Letter Görd - Ergänzung zum Artenschutzgutachten im Rahmen der ASP Stufe II. Abschlussbericht Mai 2023; Büro für Landschafts- und Freiraumplanung Leser . Albert . Bielefeld GbR, 10.05.2023] wird in dieser zusammenfassenden Bewertung hinsichtlich der Umweltverträglichkeit berücksichtigt.

Das Ingenieurbüro SCHMAL+RATZBOR kommt in der Umweltverträglichkeitsstudie zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass durch die Aufstellung der geplanten sieben Windenergieanlagen in der Konzentrationszone „Letter Görd“ stattfindende Eingriffe bei Umsetzung der beschriebenen Maßnahmen als kompensierbar angesehen werden. Angesichts der vorgesehen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie der Ausgleichsmaßnahmen und der Ersatzgeldleistung verbleiben keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt.

Die UVU des Büros SCHMAL+RATZBOR wird als Erkenntnisquelle im Rahmen der vorliegenden UVP berücksichtigt.

Umweltauswirkungen des Vorhabens

Durch den Betrieb der beantragten Anlage können Auswirkungen unmittelbar oder mittelbar auf betroffene Umweltbereiche erfolgen, die in den nachfolgenden Schritten dargestellt sind:

1.3 Auswirkungen auf den Menschen

1.3.1 Auswirkungen durch Schattenwurf

Zu den voraussichtlichen Schattenwurfimmissionen wurde eine Schattenwurfprognose durch die SOLvent GmbH, Kamen, erstellt. Eine Bewertung erfolgte im Rahmen des UVP-Berichts ebenfalls durch das Ingenieurbüro SCHMAL+RATZBOR.

Hierzu wird auf die Ausführungen in der Begründung zur Genehmigung zum Themengebiet Schattenwurf (Seite 46f) verwiesen.

1.3.2 Auswirkungen durch Lärm/Erschütterungen

1.3.2.1 Betrieb

Zu den voraussichtlichen Lärmimmissionen, vor allem zur Bewertung der Nachtzeit, wurde eine Lärmprognose durch das Ingenieurbüro Richters & Hüls, Ahaus, erstellt. Eine Bewertung erfolgte im Rahmen der UVU durch das Ingenieurbüro SCHMAL+RATZBOR.

Bauphase

Für die Dauer der Bauphase ist mit zusätzlichen Geräuschen durch die normale Bautätigkeit und durch den Zulieferverkehr zu rechnen.

Während der Bauphase können vorübergehend auch Erschütterungen verursacht werden.

1.3.3 Auswirkungen durch optisch bedrängende Wirkung

Die optisch bedrängende Wirkung durch die Höhe, Größe und Rotorfläche einer Windenergieanlage sowie die aufmerksamkeiterregende Wirkung der Rotorbewegung gilt nicht als Immission im Sinne des § 3 Abs. 2 BImSchG.

Die „optisch bedrängende Wirkung“ ist ein Aspekt der Bauordnung.

Aufgrund der variierenden Dimensionen von Windenergieanlagen wird eine starre Abstandsregelung der Beurteilung der erdrückenden Wirkung nicht gerecht. Als Orientierungsmaßstab und gestützt durch Rechtsprechung und den § 249 Abs. 10 BauGB dient die Gesamthöhe der Windenergieanlagen. Bei Abständen von schutzbedürftigen Wohnräumen zu den geplanten Windenergieanlagen von weniger als der zweifachen Gesamthöhe ist demnach überwiegend mit erdrückender Wirkung zu rechnen, bei Abständen über dem Zweifachen der Gesamthöhe ist in der Regel keine erdrückende Wirkung zu erwarten.

Hierzu wird auf die Ausführungen in der Begründung zur Genehmigung zum Themengebiet „optisch bedrängende Wirkung“ (Seite 47) verwiesen.

1.3.4 Auswirkungen durch Eiswurf

Bauliche Anlagen sind nach § 3 Abs. 1 BauO NRW so zu errichten und zu betreiben, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährdet werden. Von Windenergieanlagen können solche allgemeinen Gefahren in Form von Eiswurf ausgehen, es sind deshalb Maßnahmen gegen Eiswurf erforderlich (vgl. 5.2.3.5 Windenergie-Erlass).

1.3.5 Auswirkungen durch Lichtemissionen

Lichtblitze („Disko-Effekt“) als Immission im Sinne des § 3 Abs. 2 BImSchG sind periodische Reflexionen des Sonnenlichtes an den Rotorblättern. Da sie vom Glanzgrad der Rotoroberfläche und vom Reflexionsvermögen der gewählten Farbe abhängig sind, kann durch die Wahl von matten Beschichtungen eine Störung durch den „Disko-Effekt“ vorgebeugt werden (LAI 2002).

Die zur Flugsicherung notwendige Befeuerung von WEA in Form von weißem und rotem Blitz- bzw. Blinklicht ist als Lichtimmission zu werten. Die Licht-Richtlinie kennt die Effekte der Aufhellung und der Blendung. Aufhellung tritt nur in der unmittelbaren Nähe von Lichtquellen auf und kann daher wegen der großen Abstände von WEA zu den nächsten Wohnhäusern ausgeschlossen werden (meist <1% des Richtwertes der Licht-Richtlinie). Auf Grund der vergleichsweise geringen Lichtstärke der Nachtbefeuerung und der bodennahen Immissionsaufpunkte ist die Blendwirkung als unerheblich einzustufen.

1.4 Auswirkungen durch Reststoffe

Als Wert- und Reststoffe während des Betriebs der hier in Rede stehenden Windenergieanlage fallen bei Wartungs- und Servicearbeiten z. B. Aufsaug- und Filtermaterialien einschlich ÖlfILTER sowie verunreinigte Schutzkleidung an.

Hierzu wird auf die Ausführungen in der Begründung zur Genehmigung zum Themengebiet „Reststoffverwertung und Abfallentsorgung“ hingewiesen (Seite 51).

1.5 Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

1.5.1 Schutzgebiete

Auswirkungen auf Natura 2000 Gebiete

In einer Entfernung von ca. 5.500 m zu der WEA 7 ist das FFH-Gebiet „Fürstenkuhle im Weißen Venn“ (DE-4008-302) ausgewiesen. Das Vogelschutzgebiet „Heubachniederung, Lavesumer Bruch und Borkenberge“ (DE-4108-401) weist zu der WEA 7 einen Abstand von ca. 1.550 m auf.

Für die Beurteilung von möglichen Beeinträchtigungen hat der Antragsteller mit Datum vom Juli 2017 eine FFH-Verträglichkeitsprüfung beigebracht. Erhebliche Beeinträchtigungen sind demnach aufgrund der Entfernung der WEA zu den Gebieten auszuschließen. Mit der Evaluierung des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“ wurden die Untersuchungsgebietsgrößen für die WEA-empfindlichen Vogelarten in NRW überarbeitet. Unter der Berücksichtigung der in Spalte 2 und 3 der Tabelle des Anhangs 2 genannten Abstände können negative Auswirkungen auf die betroffenen Gebiete ausgeschlossen werden.

Auswirkungen auf Natur- und Landschaftsschutzgebiete

Das nächstgelegene über den Landschaftsplan Coesfelder Heide – Flamschen festgesetzte Naturschutzgebiet „Heubachwiesen“ liegt in einer Entfernung von mehr als 1.550 m zur WEA 7. Bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen auf das Naturschutzschutzgebiet sind nicht zu erwarten.

Im Untersuchungsraum befindet sich mit einem minimalen Abstand von ca. 600 m zur geplanten WEA 7 das über den Landschaftsplan Merfelder Bruch - Borkenberge festgesetzte Landschaftsschutzgebiet „Stevede, Merfelder Flachrücken“.

Bau-, Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet sind nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf Biotope im Biotopkataster NRW sowie gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 42 LNatSchG NRW und § 29 BNatSchG in Verbindung mit § 39 LNatSchG NRW

Nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 42 LNatSchG geschützte Biotope sind in einem Umfeld von 500 m nicht vorhanden.

Über den Landschaftsplan Coesfelder Heide- Flamschen wurden im Umfeld von ca. 500 m um die geplanten WEA ein gesetzlich geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt:

LB 2.4.44 Jansburg (230 m zur WEA 7)

Darüber hinaus zählen mit öffentlichen Mitteln geförderte Anpflanzungen, Hecken über 100 m Länge, Wallhecken und Anpflanzungen die als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festgesetzt worden sind, nach § 39 LNatSchG zu den gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen.

Im Umfeld von ca. 500 m um die geplanten WEA liegen mehrere schutzwürdige Biotope gemäß Biotopkataster NRW:

BK-4008-0068 Kulturdenkmal Jansburg (ca. 490 m zur WEA 7)

BK-4008-0049 Kettbach zwischen Dörper Esch und Aechterbrock (ca. 230 m zur WEA 7)

Bau-, Anlage- oder betriebsbedingte Auswirkungen der WEA 7 sind auf die Landschaftsbestandteile und Biotope nicht zu erwarten.

1.5.2 Tiere

Grundsätzlich können bei dem geplanten Projekt geschützte Tier- und Pflanzenarten betroffen sein. Nach europäischem Recht geschützte (Anhang I Vogelschutz-RL und Anhang IV FFH-RL) sowie national besonders geschützte Arten unterliegen einem besonderen Schutz nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) (Besonderer Artenschutz).

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl so genannter „planungsrelevanter Arten“ getroffen, um den Prüfaufwand in der Planungspraxis zu reduzieren.

Die Auswirkungen durch das geplante Vorhaben auf planungsrelevante Arten wurden in dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zur geplanten Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen in der Konzentrationszone „Letter Görd“ im Stadtgebiet von Coesfeld, Kreis Coesfeld, Nordrhein-Westfalen (SCHMAL+RATZBOR, 17.01.2019) und mit dem Gutachten „Errichtung von zwei Windenergieanlagen (WEA 6 und 7) in Coesfeld – Letter Görd - Ergänzung zum Artenschutzgutachten im Rahmen der ASP Stufe II. Abschlussbericht Mai 2023“ (Büro für Landschafts- und Freiraumplanung Leser . Albert . Bielefeld GbR, 10.05.2023) untersucht.

Auswirkungen auf Vögel

Brut- und Rastvögel können durch Windenergieanlagen in einer Vielzahl von Auswirkungen beeinträchtigt werden. Mit der Flächeninanspruchnahme durch die Bauwerke und ihre Nebenanlagen ist immer auch ein direkter Verlust von Fortpflanzungsstätten, Lebensraum sowie Ruhehabitaten verbunden. Baubedingt könnte es dabei je nach Baubeginn und -dauer zur direkten Zerstörung von Fortpflanzungsstätten und Tötung von Tieren und zum anderen zur Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch den Baubetrieb kommen.

Anlage- und betriebsbedingt sind zwei generelle Auswirkungen denkbar:

Durch Kollisionen mit Masten oder Rotorblättern kommt es zu direkten Tötungen. Darüber hinaus kann es zur Entwertung von Brut- und Nahrungshabitaten durch die Überbauung kommen. Betriebsbedingte Störungen (z. B. durch Schlagschatten oder Befeuern) sowie baubedingte Störungen (z. B. durch Vergrämung durch Licht oder Lärm) sind weitere direkte Folgen der Errichtung und des Betriebs von Windkraftanlagen. Insbesondere größere Windfarmen können zu einer Barrierewirkung und damit zur Zerschneidung, Verlust oder der Verlagerung von Flugkorridoren führen.

Auswirkungen auf Fledermäuse

Durch den Betrieb von Windenergieanlagen kann es zu Kollisionen von Fledermäusen mit den Rotoren kommen. Zusätzlich entstehen durch die Bewegung der Rotoren turbulente Luftströmungen. Die Luftverwirbelungen können sich auf den Flug der Fledermäuse bzw. den Flug ihrer Beutetiere auswirken. Verwirbelungen mit hoher Intensität können auch zu einer direkten Tötung von Fledermäusen gleichkommen, was einer Kollision gleichzusetzen wäre.

Erhebungen von Fledermäusen wurden im Bereich der geplanten Windenergieanlagen nicht durchgeführt.

Zur Vermeidung einer signifikanten Erhöhung des Kollisionsrisikos von möglicherweise betroffenen Fledermäusen wird für die Windenergieanlagen ein obligatorisches, umfassendes Abschaltscenario festgelegt. Dieses kann dann im laufenden Betrieb mit einem begleitenden Gondelmonitoring einzelfallbezogen weiter optimiert werden.

1.5.3 Pflanzen und Biotope

Nachteilige Auswirkungen auf die Pflanzen und Biotope ergeben sich auf den Flächen, die für den Anlagenstandort, der Kranstellfläche und die Zuwegungen beansprucht werden. Baubedingt können noch zusätzliche Flächen temporär beansprucht werden, die nach Abschluss der Baumaßnahme wiederhergestellt werden.

1.5.4 Biologische Vielfalt

Gemäß § 1 Abs. 2 BNatSchG sind zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt insbesondere lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedlungen zu ermöglichen, Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken, Lebensgemeinschaften und Biotope mit ihren strukturellen und geographischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung zu erhalten; bestimmte Landschaftsteile sollen der natürlichen Dynamik überlassen bleiben.

Nachteilige Auswirkungen auf die biologische Vielfalt korrelieren mit den Auswirkungen auf die Pflanzen und Tierwelt, die als Indikator für die biologische Vielfalt dienen.

1.6 Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

Die Versiegelung im Rahmen der Errichtung der Windfarm wird durch auszubauende bzw. anzulegende Zufahrtswege, die Kranstellfläche sowie durch das Fundament im Mastfußbereich gebildet.

Durch den Betrieb der Windenergieanlage ist das Schutzgut Boden nicht betroffen.

1.7 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Baubedingt ist eine potenzielle Gefährdung von Wasser und Boden durch den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Baustellenbereich möglich.

Da der Versiegelungsgrad in der überwiegend unversiegelten Landschaft gering ist, werden die anlagenbedingten Auswirkungen auf den Wasserhaushalt wie z. B. die Herabsetzung der Grundwasserneubildung oder die Erhöhung des oberflächlichen Regenwasser-Abflusses unwesentlich sein.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Grundwassers durch wassergefährdende Stoffe können bei anlageninternen Schutzvorrichtungen und fach- und ordnungsgemäßen Wartungen ausgeschlossen werden.

1.8 Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft

Aufgrund des Baustellenverkehrs kann es im Untersuchungsgebiet während der Bauphase zu erhöhten Schadstoffimmissionen kommen. Die Beeinträchtigung ist jedoch nur kurzfristig und in dem unbeeinträchtigten Klima als unbedeutend einzuordnen.

Die Neuversiegelung durch die Standfuß-Fläche der Windenergieanlage inklusive der Kranstellfläche und Zuwegung wird in der überwiegend unversiegelten Landschaft mesoklimatisch unbedeutsam sein.

Kleinräumig werden Aufheizungseffekte durch die Versiegelung auftreten. Es gehen in geringem Maße Kaltluftentstehungsflächen verloren, die aber im Umfeld nach wie vor in großem Umfang vorhanden sind.

1.9 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft

Windenergieanlagen sind technische Bauwerke, die insbesondere in Form von Windfarmen nicht nur in einem beträchtlichen Umfang Flächen beanspruchen, sondern es gehen von diesen Bauwerken wegen ihrer Größe, Gestalt, Rotorbewegung und -reflexe auch großräumige Wirkungen aus, die das Erscheinungsbild einer Landschaft verändern und ihr bei großer Anzahl und Verdichtung den Charakter einer Industrielandschaft geben können. Die bauhöhenbedingte Dominanz wird aufgrund der Bevorzugung von Offenlandschaften und exponierten Standorten oftmals noch verstärkt. Die Geräuschentwicklung der Anlagen stellt zumindest innerhalb von Bereichen mit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar.

Das Aufstellen der Windenergieanlage WEA 7 in der Konzentrationszone Letter Görd führt zu Veränderungen der natur- und kulturräumlichen Eigenart der Landschaft. Obwohl der eigentliche Standort intensiv ackerbaulich genutzt wird, verliert er an Naturnähe. Durch die erzeugten Geräusche, die optische Unruhe und die optischen Effekte (Befeuern, periodischer Schattenwurf, Lichtreflexe) kann die zur Erholung geeignete Kulturlandschaft an Bedeutung verlieren bzw. eine industrielle Überformung erfahren.

1.10 Auswirkungen auf kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde der LWL-Archäologie für Westfalen beteiligt und keine Bedenken gegen die WEA 7 geäußert.

Teil II Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 20 a Abs. 1 b der 9. BImSchV

2 Einführung

Im Teil I sind die mit der beantragten Anlagenplanung verbundenen Umwelt-auswirkungen zusammenfassend dargestellt. Auf der Grundlage dieser Zusammenfassung werden nachfolgend die Umweltauswirkungen des geplanten Vorhabens anhand von Bewertungsmaßstäben beurteilt.

Unter dieser Bewertung der Umweltverträglichkeit ist die beurteilende Einstufung der sich aus diesem Vorhaben ergebenden Folgewirkungen auf die Schutzgüter (§ 2 UVPG) unter dem Gesichtspunkt der Belastung und den Zielen des Umweltschutzes zu verstehen.

Die Umweltbelange werden dabei so aufbereitet, dass sie im Rahmen der Entscheidung über das Vorhaben Berücksichtigung finden können.

Als allgemeiner Bewertungsmaßstab gilt das Vorsorgeprinzip. Als konkrete Bewertungsmaßstäbe kommen EG-rechtliche Vorschriften, fachgesetzliche Bestimmungen und sonstige Vorschriften (Verwaltungsvorschriften, anerkannte Regeln der Technik etc.) in Betracht. Sie werden zu Anfang jedes einzelnen Bewertungsabschnittes benannt.

Ein einheitliches Bewertungsschema steht derzeit nicht zur Verfügung. Um in diesem Verfahren dem medienübergreifenden Ansatz des UVPG gerecht zu werden und um die wertende Einschätzung transparent zu machen, wird für diese Bewertung das verbal-argumentative Verfahren gewählt.

Die Wirkungsfaktoren und Wirkungszusammenhänge für die Bewertung der Umweltauswirkungen (Wirkungsursache, Umweltsituation und Umweltauswirkung) werden dabei berücksichtigt. Die Bewertung bezieht sich auf einen oder mehrere Wirkungsfaktoren, sofern über sie Erkenntnisse und geeignete vorsorgeorientierte Bewertungsmaßstäbe vorliegen.

In dieser Bewertung fließen auch die vorgetragenen Einwendungen ein.

2.0 Bewertung der Umweltauswirkungen

Die auf den Menschen beim Bau und beim Betrieb der Windenergieanlage möglichen Einwirkungen können unmittelbar oder mittelbar über betroffene Umweltbereiche erfolgen.

Die Wirkungen auf den Menschen werden daher entsprechend innerhalb der umweltbezogenen Bereiche z. B. Schatten und Lärm dargestellt.

2.1 Planungskonzept

Beantragt wurde eine Windfarm mit sechs Windenergieanlagen, davon sind bereits vier Anlagen genehmigt, eine wurde zurückgezogen und eine wird jetzt genehmigt.

Die Anlagen zählen zu den unter Ziffer 1.6.2 V des Anhangs 1 der 4. BImSchV angesprochenen Anlage.

Die Anlagen sollen permanent ganzjährig betrieben werden.

2.2 Bewertung der Umweltauswirkungen auf den Menschen

2.2.1 Bewertung der Schattenwurfimmissionen

2.2.1.1 Bewertungsmaßstäbe

- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
- Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass) vom 08.05.2018

2.2.1.2 Bewertung

Bei Sonnenschein werfen Windenergieanlagen einen Schatten. Die sich drehenden Rotorblätter bewirken, dass der von ihnen ausgehende Schatten sich ebenfalls bewegt. Der Schlagschatten eines sich drehenden Rotorblattes kann zu einer Störung der Anwohner der umgebenden Siedlungsnutzungen führen und ist daher als Belang in die Abwägung einzubeziehen.

Der Schattenwurf ist im Sinne des § 3 Abs. 2 BImSchG als Immission zu werten. Es handelt sich um eine Belästigung im Sinne des BImSchG. Zum Schutz vor erheblicher Belästigung durch Schattenwurf wird die Erheblichkeit durch zulässige Beschattungsdauer beurteilt.

Eine erhebliche Belästigung ist dann nicht gegeben, wenn an jedem relevanten Immissionsaufpunkt eine Worst - Case-Beschattungsdauer von 30 h/a (entsprechend 8 h/a reale Beschattungsdauer) und 30 min/d nicht überschritten wird (LAI 2002, Windenergie-Erlass 2018).

Zur Beurteilung der Auswirkungen der geplanten Windenergieanlage durch Schattenwurf wurde ein Gutachten durch die SOLvent GmbH aus Kamen erstellt. Für die Beurteilung des Schattenwurfs wird von einem Worst-Case-Model ausgegangen, welches beinhaltet, dass folgende vier Punkte erfüllt sind:

1. die WEA immer im Betrieb ist,
2. die Sonne immer scheint,
3. der Wind immer aus einer Richtung weht, die den Rotor senkrecht auf die Achse Sonne - Aufpunkt dreht,
4. sich keine sichtverstellenden Hindernisse (z. B. Wald) zwischen Aufpunkt und Windenergieanlage befinden.

Da die geplante Windenergieanlage die zulässige Beschattungsdauer überschreitet, ist eine Immissionsminderung durchzuführen, die die überprüfbare Einhaltung der Immissionsrichtwerte zum Ziel hat. Die Minderung erfolgt durch die gezielte Anlagenabschaltung für Zeiten real auftretenden oder astronomisch möglichen Schattenwurfs an den betreffenden Immissionsorten.

Unter Beachtung einer entsprechenden Abschalteinrichtung können erhebliche Belästigungen auf in der Nähe befindliche Wohnnutzungen vermieden werden.

In der Anlagenkonfiguration und in den Antragsunterlagen ist eine Abschaltautomatik vorgesehen.

Dem Schutzanspruch des BImSchG wird damit ausreichend Rechnung getragen.

Im Hinblick auf den Vorsorgegrundsatz des BImSchG ist festzustellen, dass angesichts der nachvollziehbaren und plausiblen Ausführungen der SOLvent GmbH in der Umweltverträglichkeitsuntersuchung sowie der Schattenwurfprognose, gesundheitliche Schädigungen durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten sind. Entsprechende Nebenbestimmungen zur Reduzierung des Schattenwurfes sind in den Genehmigungsbescheid aufgenommen worden. Ein entsprechendes Abschaltkonzept ist vor Inbetriebnahme der Anlagen mit der Behörde abzustimmen.

2.2.2 Bewertung der Geräuschimmission und Erschütterungseinwirkung

2.2.2.1 Bewertungsmaßstäbe

- Bundes-Immissionsschutzgesetz
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift über genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 16 der Gewerbeordnung; Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)
- VDI-Richtlinie „Beurteilung von Arbeitslärm in der Nachbarschaft“ VDI 2058, Blatt 1, Ausgabe 9/1985

- Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass) vom 08.05.2018

2.2.2.2 Bewertung

Geräusche:

Die dem Anlagenstandort Gemarkung Lette, Flur 34, Flurstücke 13 und 14, nächsten Wohnhäuser liegen im Außenbereich (§ 35 BauGB). Der Außenbereich wird einem Mischgebiet gleichgesetzt.

Für Mischgebiete sind in der TA Lärm die Immissionsrichtwerte (IRW)

60 dB(A) tagsüber

45 dB(A) nachts

genannt.

Die zeitliche Beurteilung der Lärmimmissionen hat für den Tagzeitraum die Zeit von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr und für die Nacht von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr zu erfassen.

Auf Grund der zum Teil offenen Schallausbreitung wurde seitens der Genehmigungsbehörde der gutachterliche Nachweis zur Lärmentwicklung während der Nachtzeit gefordert. Eine gesonderte Überprüfung des Tagrichtwertes ist deshalb nicht notwendig, da davon ausgegangen wird, dass eine Windenergieanlage am Tag genauso laut ist wie in der Nacht. Zur Beurteilung der Auswirkungen von sieben Anlagen im Windpark (BWP Letter Görd GmbH & Co. KG und Steens Windenergie GmbH) durch Schallemissionen wurde ein Gutachten durch die das Ingenieurbüro Richters & Hüls aus Ahaus erstellt.

Der Gutachter hat im Normalbetrieb bei der WEA 1, WEA 2, WEA 5 und WEA 7 den Schallleistungspegel von 106,1 dB(A) [inkl. Sicherheitszuschlag von 2,1 dB(A)] angesetzt. Des Weiteren wurden bei den WEA 3 und WEA 4 ein Schallleistungspegel von 104,1 dB(A) [inkl. Sicherheitszuschlag von 2,1 dB(A)] angesetzt. Die beantragte Anlage WEA 6 der Steens Windenergie GmbH wurde ebenfalls im Gutachten berücksichtigt und mit einem Schallleistungspegel von 106,6 dB(A) angesetzt.

An sämtlichen betrachteten Immissionsorten werden die maßgeblichen Richtwerte von 45 dB(A) unter Berücksichtigung der Unsicherheit der Prognose nicht überschritten.

Mögliche Schallreflexionen der Immissionspunkte wurden ebenso wie die Vergabe von Tonzuschlägen vom Gutachter beachtet.

Angesichts der nachvollziehbaren und plausiblen Ausführungen des Ingenieurbüro Richters und Hüls aus Ahaus über die betriebsbedingten Lärmauswirkungen (Immissionen), ist eine Belästigung an benachbarten Wohnhäusern durch Lärm durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten.

Erschütterungen (Bauphase):

Während der Bauphase sind vorübergehende Erschütterungen nicht auszuschließen. Diese werden aber erfahrungsgemäß an der Grenze des Betriebsgrundstücks schon nicht mehr wahrnehmbar sein.

2.2.3 Bewertung der optisch bedrängenden Wirkung

2.2.3.1 Bewertungsmaßstäbe

- Baugesetzbuch (BauGB)
- Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass) vom 08.05.2018

2.2.3.2 Bewertung

Die Prüfung der optisch bedrängenden Wirkung ist Teil der Prüfung des Rücksichtnahmegebotes gemäß § 35 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit der Ziffer 5.2.2.3 des Windenergie-Erlasses 2018 und des § 249 Abs. 10 BauGB.

Eine mögliche optisch bedrängende Wirkung der geplanten Anlage entsprechend 5.2.2.3 des Windenergie-Erlasses wurde untersucht.

Aufgrund der vorliegenden Unterlagen ist nicht davon auszugehen, dass die Anlagen gegen das Rücksichtnahmegebot verstoßen.

Hierzu wird auf die weiteren Ausführungen in der Begründung zur Genehmigung zum Thema „optisch bedrängende Wirkung“ (Seite 47) verwiesen.

2.2.4 Bewertung des Eiswurfs

2.2.4.1 Bewertungsmaßstäbe

- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
- Baugesetzbuch (BauGB)

- Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass) vom 08.05.2018

2.2.4.2 Bewertung

Zur Abwendung von Gefahren durch Eiswurf sind Sicherheitsabstände der WEA zur Verkehrswegen, Erholungseinrichtungen und Gebäuden einzuhalten oder funktionssichere technische Einrichtungen zur Gefahrenabwehr (z. B. automatische Außerbetriebnahme bei Eisansatz oder Rotorblattheizung) erforderlich.

Entsprechend den vorgelegten Antragsunterlagen werden die Anlagen mit einem Eiserkennungssystem ausgestattet. Bei möglichem Eisansatz wird die WEA sofort sanft gestoppt und der Stopp wird automatisch mit Angabe des Grundes des Fehlers an die Fernüberwachung übermittelt. Die WEA läuft nicht selbstständig wieder an, so dass ein Wegschleudern von Eis ausgeschlossen ist.

Zur Warnung vor herabfallendem Eis bei Rotorstillstand oder Trudelbetrieb sind zusätzliche entsprechende Warnschilder sichtbar anzubringen (Windenergie-Erlass aus 2018, Nr. 5.2.3.5).

2.2.5 Bewertung der Lichtimmissionen

2.2.5.1 Bewertungsmaßstäbe

- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
- Baugesetzbuch (BauGB)
- Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung in NRW (Windenergie-Erlass) vom 08.05.2018
- Licht-Richtlinie Lichtimmissionen, Messung, Beurteilung und Verminderung – RdErl. Vom 13.09.2000, MBLÖ. NRW. S. 1283, ber. MBL. 2001 S. 457

2.2.5.2 Bewertung

Die sogenannten bewegten Schatten und die als Disco-Effekt bezeichneten periodischen Lichtreflexe fallen als „ähnliche Umwelteinwirkungen“ unter den Begriff der Immissionen des § 3 Abs. 2 des BImSchG.

Störenden Lichtblitzen soll durch Verwendung mittelreflektierender Farben, z. B. RAL 7035-HR, und matter Glanzgrade gemäß DIN 67530/ISO 2813-1978 bei der Rotorbeschichtung

vorgebeugt werden. Hierdurch werden die Intensität möglicher Lichtreflexe und verursachte Belästigungswirkungen („Disco-Effekt“) gemindert.

Durch diese Maßnahme stellt der Disco-Effekt heutzutage aufgrund der matten Beschichtung der WEA kein Problem mehr da.

Verschiedene Gerichtsurteile (OVG Saarlouis 3 B 77/10 vom 04.05.10, OVG Münster 8 A 2716/10 vom 14.03.12, VGH Kassel 9 B 2936/09 vom 21.01.10) haben entschieden, dass Flugsicherheitsbefeuerung keine erhebliche Belästigung im Sinne des BImSchG darstellt und nicht unzumutbar im Sinne des baurechtlichen Rücksichtnahmegebotes ist. Die Befeuerung im Rahmen der Flugsicherheit stellt somit keine erhebliche Auswirkung auf das Schutzgut Mensch und die menschliche Gesundheit dar.

2.3 Bewertung der Reststoffe

2.3.1 Bewertungsmaßstäbe

- Bundes-Immissionsschutzgesetz
- Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)

2.3.2 Bewertung

Als Wert- und Reststoffe während des Betriebs der hier in Rede stehenden Windenergieanlage fallen bei Wartungs- und Servicearbeiten z. B. Aufsaug- und Filtermaterialien einschließlich Ölfilter sowie verunreinigte Schutzkleidung an.

Die während der Servicearbeiten bzw. Reparaturarbeiten anfallenden Rest-, bzw. Wertstoffe und Abfälle werden gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz ordnungsgemäß entsorgt.

Für den Fall der Betriebseinstellung der Anlage sind nachfolgende Maßnahmen vorgesehen, die über Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid und teilweise über Rückbaupflichtung sichergestellt werden:

- Sicherung der Elektrik und Elektronik gemäß Betriebsanweisung,
- Sicherung der Anlagen gegen unbefugtes Betreten,
- Verwertung oder Beseitigung vorhandener Abfälle
- ständige Kontrolle der Anlage.

Nach Durchführung der oben angegebenen Maßnahmen sind von der stillgelegten Anlage keine umweltrelevanten Auswirkungen zu erwarten, es entstehen keine weiteren betriebsbedingten Emissionen. Durch die Eigenschaften der gehandhabten Stoffe und wegen der getroffenen Schutzmaßnahmen ist eine unzulässige Verschmutzung des Grundwassers und des Bodens durch Abfälle nicht zu besorgen.

2.4 Bewertung für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

2.4.1 Bewertungsmaßstäbe

- Bundes-Immissionsschutzgesetz
- Bundesnaturschutzgesetz
- Landesnaturschutzgesetz NRW
- Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes
- Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW (Leitfaden des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 10.11.2017)
- Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass) vom 08.05.2018
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen
- Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (2009/147/EG)

2.4.2 Bewertung Tiere

Brutvögel

Auswirkungen auf Vögel der Wälder (ohne Groß- und Greifvögel) sind bei dem Vorhaben nicht von Bedeutung. Die Offenlandarten (z. B. Feldlerche, Kiebitz, Großer Brachvogel) haben eine geringe Empfindlichkeit hinsichtlich des Vogelschlags. Hier werden vielmehr die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten beeinträchtigt. Mit der Durchführung von Bauzeitenbeschränkungen sowie artspezifischen Vermeidungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen bzw. von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen kann sichergestellt werden, dass die Signifikanzschwelle nicht überschritten wird und damit die artenschutzrechtlichen Verbote nicht erfüllt werden.

Im Untersuchungsgebiet wurden von den Groß- und Greifvögeln der Mäusebussard, Rohrweihe, Turmfalke, Uhu und Wespenbussard erfasst. Mäusebussard und Turmfalke unterliegen als nicht WEA-empfindliche Art keinem artenschutzrechtlichen Risiko. Auswirkungen auf die Rohrweihe und den Uhu können aufgrund der Entfernung ausgeschlossen werden. Artenschutzrechtliche Auswirkungen auf die Groß- und Greifvögel werden für die WEA 7 ausgeschlossen. Beeinträchtigungen des örtlichen Brutvogelbestandes sind bei Umsetzung der genannten Vermeidungsmaßnahmen durch den geplanten Bau und Betrieb der WEA nicht zu erwarten. Es werden weder regelmäßig genutzte Nahrungsgebiete entwertet, noch ist eine signifikante Erhöhung der Tötungs- oder Verletzungsrate, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgeht, zu erwarten.

Zug- und Rastvögel

Erhebliche Beeinträchtigungen des örtlichen Gastvogelbestandes sind durch den geplanten Bau und den Betrieb von Windenergieanlagen nicht zu erwarten. Es werden weder regelmäßig genutzte Nahrungsgebiete entwertet, noch ist eine Beschädigung oder Zerstörung von Ruhestätten von windenergieempfindlichen Vogelarten zu erwarten.

Fledermäuse

Durch die Errichtung der geplanten Windenergieanlage ist unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme (umfassendes Abschaltszenario) keine erheblich nachteilige Auswirkung für die Arten zu erwarten.

2.4.3 Bewertung Pflanzen und Biotope

Für das Schutzgut Pflanzen und Biotope ergeben sich aufgrund der temporären und dauerhaften Inanspruchnahme von Flächen als Folge des Vorhabens erhebliche Beeinträchtigungen.

Die betroffenen Biotoptypen sind alle durch ein häufiges bis sehr häufiges Auftreten im Naturraum gekennzeichnet. Seltene für den Naturraum unterrepräsentierte oder gefährdete Biotoptypen, Pflanzengesellschaften oder Pflanzen werden nicht berührt.

Der Eingriff wird durch die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen vollständig bewältigt. Es verbleiben damit keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut.

2.4.4 Bewertung Biologische Vielfalt

Es sind auch unter Berücksichtigung der bestehenden Windenergieanlagen keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut biologische Vielfalt zu erwarten.

2.5 Bewertung für das Schutzgut Boden / Fläche

2.5.1 Bewertungsmaßstäbe

- Bundes-Immissionsschutzgesetz
- Landesnaturschutzgesetz
- Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes
- Bundes-Bodenschutzgesetz
- Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung in NRW (Windenergie-Erlass) vom 08.05.2018

2.5.2 Bewertung

Durch Versiegelung oder Überbauung wird gewachsener Boden vernichtet und damit die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes beeinträchtigt. Auswirkungen sind die Verringerung des Lebensraums von Tier- und Pflanzenarten, die Verhinderung der Neubildung und Speicherung von Grundwasser, die Beeinträchtigung der Luft- und Klimaregulation sowie der von intaktem Boden abhängigen Funktionen für die land- oder forstwirtschaftliche Produktion oder als Lebens- und Erholungsraum.

Beeinträchtigungen ergeben sich durch nachteilige Veränderungen der an Boden geknüpften Funktionen. Wert- und Funktionselemente allgemeiner Bedeutung werden nach dem Indikatorprinzip ausreichend über Biotope (Vegetation) repräsentiert und kompensiert. Sofern Böden besonderer Bedeutung von einem Eingriff betroffen sind, kann ein zusätzlicher Kompensationsbedarf entstehen.

Die Anmoorgleye, Moorgleye und vereinzelt Podsol-Gleye, die im Bereich der WEA 7 anstehen, sind gemäß der Karte schutzwürdiger Böden NRW (Geologischer Dienst NRW) als sehr schutzwürdig eingestuft.

Der Kompensationsbedarf für den Eingriff in schutzwürdige Böden ergibt sich gemäß funktionaler Berücksichtigung der schutzwürdigen Böden in Anlehnung an die Arbeitshilfen zum Einführungserlass zum Landschaftsgesetz für Eingriffe durch Straßenbauvorhaben (ELES) (Straßen NRW und bosch & partner 2012) als 1:1 Ausgleich. Zusätzlich werden Teilbereiche nur temporär in Anspruch genommen und nach dem Aufstellen der WEA wieder der vorherigen Nutzung überführt.

Verloren gegangene Bodenpotenziale durch die Neuversiegelung können durch die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ausgeglichen werden. Die externe Kompensationsfläche mit einer Größe von ca. 5,57 ha beinhaltet eine Grabenabflachung, die Anlage eines ca. 10 m breiten Extensivgrünlandstreifens, Brachflächen und Extensivacker. Auf diesen Flächen wird die Erholung des Bodens von der bisherigen ackerbaulichen Nutzung ermöglicht. Mit dieser Flächengröße wird das 1:1 Verhältnis deutlich überschritten.

2.6 Bewertung für das Schutzgut Wasser

2.6.1 Bewertungsmaßstäbe

- Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
- Bundes-Immissionsschutzgesetz
- Vermeidung von Grundwasser- und Oberflächenwasserverschmutzung
- Landesnaturschutzgesetz
- JGS-Anlagenverordnung

2.6.2 Bewertung

Für die Zuwegung sowie die Errichtung und den Betrieb der geplanten WEA sind keine Gräben überplant. Überschwemmungs-, Heilquellenschutz- und Trinkwasserschutzgebiete sind ebenfalls nicht betroffen.

Da der Versiegelungsgrad in der überwiegend unversiegelten Landschaft gering ist, werden die anlagenbedingten Auswirkungen auf den Wasserhaushalt wie z. B. die Herabsetzung der Grundwasserneubildung oder die Erhöhung des oberflächlichen Regenwasserabflusses unwesentlich sein. Das anfallende, unbelastete Niederschlagswasser von den befestigten Zuwegungen kann seitlich versickern.

Ebenfalls baubedingt möglich ist eine potenzielle Gefährdung von Wasser und Boden durch den Umgang mit wassergefährdenden Stoffe nach WHG und AwSV.

Das Gefährdungspotential ist jedoch gering, so dass nicht von Beeinträchtigungen auszugehen ist.

Abwässer fallen beim Betrieb der WEA nicht an. Durch konstruktive Maßnahmen zur Sicherung vor Ölaustritt, zum Auffangen austretender wassergefährdender Stoffe und zur Abdichtung des Maschinenhauses, wird sichergestellt, dass abfließendes Niederschlagswasser nicht mit Schadstoffen verunreinigt ist.

Der Einsatz von wassergefährdenden Stoffen ist insbesondere auf die Hydraulik, die Schmierung der Anlage bzw. auf die Kühlung und somit auf die Montage beschränkt. Die Systeme, die Schmierstoffe bzw. Kühlflüssigkeiten enthalten, werden bei den periodischen Wartungen auf Dichtigkeit geprüft. Leckagen werden beseitigt. Während der regelmäßigen Wartungen werden alle Auffangwannen kontrolliert und nach Bedarf geleert.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Grundwassers durch wassergefährdende Stoffe können bei anlageninternen Schutzvorrichtungen und fach- und ordnungsgemäßen Wartungen ausgeschlossen werden.

2.7 Bewertung für das Schutzgut Klima/Luft

2.7.1 Bewertungsmaßstäbe

- Klimaschutzziele des Bundes und der Länder
- Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung in NRW (Windenergie-Erlass) vom 08.05.2018

2.7.2 Bewertung

Energie- und klimapolitische Bedeutung der Windenergienutzung:

Mit Datum vom 08. Juli 2021 hat die Landesregierung NRW die Novellierung des Klimaschutzgesetzes beschlossen. Kern ist ein zusätzliches Klimaschutzziel für das Jahr 2030, 2040 sowie ein deutlich verschärftes Ziel für 2045.

Der Neuentwurf des Klimaschutzgesetzes verschärft das bestehende Ziel für 2050 deutlich: Wurde im ersten NRW-Klimaschutzgesetz von 2013 noch eine Minderung von mindestens 80 % im Vergleich zum Jahr 1990 festgeschrieben, verpflichtet sich die Landesregierung nun, bis 2045 treibhausgasneutral zu wirtschaften. Zudem wurde im Gesetz ein Zwischenziel für das Jahr 2030 ergänzt: Um 65 % sollen die Emissionen dann unter jenen des Jahres 1990 liegen.

Des Weiteren wurde für das Jahr 2040 ein weiteres Zwischenziel ergänzt: Um 88 % sollen die Emissionen dann unter jenen des Jahres 1990 liegen.

Dies bedingt unter anderem eine Steigerung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien. Nach dem Stand der Wissenschaft ist diese Reduzierung erforderlich, um die vorhandenen Ökosysteme zu erhalten und somit die Lebensgrundlage für die nachfolgenden Generationen zu sichern.

Für eine effiziente Inanspruchnahme der Flächen muss sich die Planung von Windenergieanlagen im Hinblick auf die Standortwahl und Anlagentechnik an einer energetisch optimalen Nutzung der natürlichen Potentiale orientieren. Große Windenergieanlagen bieten den Vorteil, dass sie eine erheblich höhere Stromproduktion aufweisen als mehrere kleinere Anlagen mit der gleichen Gesamtnennleistung, da sie durch die Anlagenhöhe einer größeren Windstärke ausgesetzt sind. Aufgrund der geringeren Zahl der Anlagen können Windenergieflächen somit besser und effizienter genutzt werden.

Hinsichtlich der Auswirkungen des Betriebes der Windenergieanlagen auf das Klima überwiegen somit die Vorteile gegenüber den oben genannten geringen Nachteilen.

Durch die bau- und anlagebedingten Veränderung der Standortbereich gehen Pflanzenbestände für die Frischluftproduktion verloren. Diese Veränderungen wirken nur kleinräumig und sind nicht als erheblich einzustufen.

Des Weiteren liegt gemäß § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) vom 21. Juli 2014 mit Stand vom 4. Januar 2023 die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

2.8 Bewertung für das Schutzgut Landschaft

2.8.1 Bewertungsmaßstäbe

- Bundesnaturschutzgesetz
- Landesnaturschutzgesetz NRW
- Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes
- Bundes-Bodenschutzgesetz
- Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW (Leitfaden des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 10.11.2017)
- Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass) vom 08.05.2018
- Fachbeiträge des Naturschutzes und der Landschaftspflege (LANUV NRW)

2.8.2 Bewertung

Das Aufstellen der Windenergieanlage in Coesfeld Letter Görd führt zu Veränderungen der natur- und kulturräumlichen Eigenart der Landschaft. Der Standort der WEA 7, obwohl er dem intensiven Ackerbau zuzuordnen ist, verliert an Naturnähe. Durch die erzeugten Geräusche, die optische Unruhe und die optischen Effekte kann die zur Erholung geeignete Kulturlandschaft an Bedeutung verlieren bzw. einen industriellen Charakter annehmen.

Der Eingriff in das Landschaftsbild durch die beantragte Anlage wird aufgrund ihrer Höhe als nicht mehr ausgleichbar oder ersetzbar im Sinne des § 15 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG angesehen. Eine landschaftsgerechte Wiederherstellung oder Neugestaltung der Landschaft im Sinne von § 15 Abs. 2 BNatSchG ist nicht möglich.

Mit der Ausweisung von Konzentrationszonen wurden städtebaulich geeignete Flächen planungsrechtlich gesichert und eine Steuerung der Windenergienutzung im Stadtgebiet von Coesfeld vorgenommen. Es findet die gewollte Konzentration der unvermeidbaren Beeinträchtigungen auf zusammenhängenden Flächen statt.

Eine Bewertung der Einwirkungen des Eingriffs in das Landschaftsbild erfolgte gemäß den Vorgaben des Windenergie-Erlasses vom 08.05.2018 über den dort vorgegebenen Ansatz der Berechnung eines Ersatzgeldes.

Im Zuge der Kompensationsmaßnahmenplanung festgesetzte Maßnahmen tragen ebenfalls zur Minderung des landschaftsästhetischen Eingriffs bei.

2.9 Bewertung für kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

2.9.1 Bewertungsmaßstäbe

- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
- Baugesetzbuch (BauGB)
- Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass) vom 08.05.2018
- Denkmalschutzgesetz NRW

2.9.2 Bewertung

Die Prüfung hat ergeben, dass denkmalschutzrechtliche Belange der Errichtung und dem Betrieb der Windenergieanlage nicht entgegenstehen. Eine unzulässige Betroffenheit weiterer Kulturgüter wird nicht gesehen.

2.10 Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern

Die Wirkung des Vorhabens im Naturhaushalt besteht in der Versiegelung von Boden und in der Zerstörung von Biotopen im Bereich der Fundamente, Kranstellflächen und Zuwegungen. Sekundäre Auswirkungen der Bodenversiegelung sind die Verringerung des Lebensraums von Tier- und Pflanzenarten, die Verhinderung der Neubildung und Speicherung von Grundwasser, die Beeinträchtigung der Luft- und Klimaregulation sowie der von intakten Boden abhängigen Funktionen für die land- oder forstwirtschaftliche Produktion oder als Lebens- und Erholungsraum.

Durch die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes entsteht eine Minderung der Erholungsqualität oder -eignung der Landschaft.

3 Artenschutz

Maßgeblich für die artenschutzrechtliche Bewertung sind die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Werden die Abstände der Spalte 2 des Anhangs 2 des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“ eingehalten, ist regelmäßig davon auszugehen, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch die WEA und ihren Betrieb nicht erfüllt sind.

Im vorliegenden Fall wurden durch den Gutachter im Rahmen der Betroffenheit von Vögeln der Gruppe des (mehr oder weniger) strukturierten Offenlandes (ohne Groß- und Greifvögel) Betroffenheiten von Großen Brachvogel, Kiebitz und Wachtel festgestellt. Beim Großen Brachvogel könnte eine kleinräumige Verdrängung aus Nahrungshabitaten erfolgen. Beim Kiebitz ist von der Verdrängung von 1-2 Revieren des Kiebitzes aus dem Windparkbereich auszugehen. Die Wachtel gilt seit der Evaluierung des Leitfadens nicht mehr als windenergiesensibel. Im Vorfeld wurden nachteilige Auswirkungen auf die möglicherweise betroffenen Reviere der Wachtel festgestellt.

Mit der Durchführung von Bauzeitbeschränkungen sowie artspezifischer Vermeidungsmaßnahmen bzw. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen kann sichergestellt werden, dass mit dem geplanten Vorhaben keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände entstehen.

Im Rahmen der Großvögel wurden durch den Gutachter im Rahmen der Kartierungen Mäusebussard, Rohrweihe, Turmfalke, Uhu und Wespenbussard als Brutvögel (Brutzeitfeststellung, Brutverdacht, Brutnachweis) erfasst. Gegenüber den WEA 1, 3, 4, 5 und 7 werden die Abstände der Spalte 2 des Anhangs 2 des Leitfadens Artenschutz eingehalten, so dass hier keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten sind.

Gegenüber den Rast- und Zugvögeln sind mit den WEA 1, 3, 4, 5 und 7 keine erheblichen Beeinträchtigungen verbunden.

Mit den nachgereichten Unterlagen zum Gänsemonitoring im Großraum Coesfeld wurden die potenziellen Auswirkungen der projektierten WEA 7 auf die Nähe zu dem Gewässer „Umbergsee“, der eine Funktion als Schlafgewässer für nordische Gänse übernimmt, überprüft. Das aktualisierte Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW (MULNV, 19.08.2021) gibt im Kapitel 6.8 Hinweise zum Umgang mit Ruhestätten von Rastvögeln. Diese sind hinsichtlich des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu betrachten, wenn sie im Zug- und Rastzyklus der Art eine wichtige Rolle spielen.

Weder bei der „Blässgans“ noch bei sonstigen windenergieempfindlichen Rastvögeln wurden an keinem der Termine Bestandsgrößen von regionaler Bedeutung erreicht.

Bei den ebenfalls in die Erfassungen einbezogenen weiteren potentiellen Schlafgewässern in der Umgebung des Schwerpunktorkommens der Nordischen Gänse wurden insbesondere am Gewässer „Kuhlenvenn“ größere Rastorkommen bis hin zu landesweiter Bedeutung festgestellt.

Als zu betrachtende Ruhestätte ist der „Umbergsee“ nicht isoliert, sondern als Teil einer größer abzugrenzenden Ruhestätte im Verbund mit den weiteren Gewässerflächen und den genutzten Nahrungshabitaten zu sehen. In dieser Funktion spielt der Umbergsee nach den Ergebnissen der Rastvogelerhebung nur eine untergeordnete Rolle.

Unter der Berücksichtigung des aktualisierten Leitfadens ist es statthaft anzunehmen, dass mit der Errichtung und dem Betrieb der beiden WEA nicht gegen die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG verstoßen wird.

Erhebungen von Fledermäusen wurden im Bereich der geplanten Windenergieanlagen nicht durchgeführt.

Zur Vermeidung einer signifikanten Erhöhung des Kollisionsrisikos von möglicherweise betroffenen Fledermäusen wird für die WEA ein obligatorisches, umfassendes Abschaltzenario festgelegt. Dieses kann dann im laufenden Betrieb mit einem begleitenden Gondelmonitoring einzelfallbezogen weiter optimiert werden.

Somit ist die Einhaltung der rechtlichen Anforderungen an den Artenschutz sichergestellt.

4 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Mit der Errichtung der Windenergieanlagen ist ein Eingriff in Natur und Landschaft verbunden. Die fachgesetzlichen Grundlagen bilden hierzu die §§ 13 - 21 BNatSchG.

Nach § 15 Abs. 1 BNatSchG ist der Eingriffsverursacher verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind auszugleichen oder zu ersetzen (§ 15 Abs. 2 BNatSchG).

Zu den Vermeidungsmaßnahmen zählen insb. die Projektmodifikation, die Durchführung von Schutzmaßnahmen bei den an das Bauvorhaben angrenzende Gehölzbestände und die Einrichtung einer ökologischen Baubegleitung.

Zur weiteren Minimierung von Beeinträchtigungen werden Baumschutzmaßnahmen bei der Durchführung der Baumaßnahmen und zeitliche Begrenzungen von Bautätigkeiten sowie eine ökologische Baubegleitung in den Nebenbestimmungen festgeschrieben. Auch in qualitativer Hinsicht werden nur Flächen in Anspruch genommen, die eine geringe ökologische Wertigkeit haben. Die unvermeidbaren Beeinträchtigungen werden nach § 15 BNatSchG über landschaftsrechtliche Kompensationsmaßnahmen kompensiert. Hierzu wurde im Landschaftspflegerischen Begleitplan eine Bilanzierung nach dem Biotopwertverfahren vorgelegt, die für jede WEA den Eingriff und die notwendige Kompensation ermittelt. Die Kompensationsmaßnahmen werden multifunktional auch als vorgezogene Kompensationsmaßnahme für die Berücksichtigung des Artenschutzes entwickelt.

Die insgesamt 5,57 ha große Maßnahmen beinhaltet eine Grabenabflachung, die Anlage eines ca. 10 m breiten Extensivgrünlandstreifens, Brachflächen und Extensivacker.

Die mit der Höhe der Anlagen unvermeidbaren Eingriffe in das Landschaftsbild werden durch die Festsetzung eines Ersatzgeldes abgegolten. Das Ersatzgeld ist zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu verwenden.

5 Störfallvorsorge

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass sonstige Gefahren nicht hervorgerufen werden können.

Daneben ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG Vorsorge gegen schädliche Umwelt-einwirkungen zu treffen.

Die 12. Verordnung zum BImSchG (Störfall-Verordnung) - deren Vorschriften im vorliegenden Fall allerdings nicht greifen - konkretisiert die Pflichten des Anlagenbetreibers zur Störfallvorsorge und Störfallabwehr.

Alle Gefahrstoffe, die auf dem Anlagengrundstück eingesetzt werden, sind hinsichtlich der in der 12. BImSchV angegebenen Mengenschwelle unbedeutend.

Für die zur Genehmigung anstehende Anlage ist eine Sicherheitsanalyse gemäß § 7 der Störfall-Verordnung nicht anzufertigen.

6 Zusammenfassende Bewertung

Die Bewertung der einzelnen Umweltmedien bzw. -sektoren auf der Grundlage der UVU zeigen, dass mit der Errichtung der Windenergieanlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen verbunden sind. Die Schutz- und Vorsorgeziele des § 1 BImSchG sind gewährleistet. Auf die Ausführungen und Hinweise im Genehmigungsbescheid wird hingewiesen.